

Sonderbericht

Die Systeme der Kommission zur Einziehung vorschriftswidriger EU-Ausgaben

Es könnte mehr und schneller eingezogen werden



EUROPÄISCHER
RECHNUNGSHOF

Inhalt

	Ziffer
Zusammenfassung	I - VII
Einleitung	01 - 18
Einziehung vorschriftswidriger Ausgaben von Empfängern von EU-Mitteln	01 - 06
Systeme zur Erfassung vorschriftswidriger Ausgaben und einzuziehender Beträge	07 - 09
Aufgaben und Zuständigkeiten	10 - 14
Kommission, nationale Behörden und Durchführungspartner	10 - 12
Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)	13
Europäische Staatsanwaltschaft (EUSTA)	14
Veröffentlichte Informationen über vorschriftswidrige Ausgaben und Einziehungen	15 - 18
Prüfungsumfang und Prüfungsansatz	19 - 24
Bemerkungen	25 - 72
Die Kommission erfasst vorschriftswidrige Ausgaben im Rahmen der direkten und indirekten Mittelverwaltung korrekt und schnell, doch sind die Einziehungsverfahren sehr langwierig	25 - 49
Die Kommission erfasst vorschriftswidrige Ausgaben korrekt und schnell	25 - 28
Die Kommission untersucht potenziell systembedingte vorschriftswidrige Ausgaben für Maßnahmen im Außenbereich nicht in der gleichen Weise wie diejenigen für die internen Politikbereiche	29 - 31
Die Verfahren zur Einziehung vorschriftswidriger Ausgaben im Rahmen der direkten und der indirekten Mittelverwaltung sind sehr langwierig	32 - 46
Forderungsverzichte stehen mit langwierigen Einziehungsverfahren und mit der Zahlungsfähigkeit der Schuldner in Zusammenhang	47 - 49

Die Kommission überwacht die Systeme der Mitgliedstaaten zur Erfassung und Einziehung vorschriftswidriger Ausgaben im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung, wenn sich diese Ausgaben auf den EU-Haushalt auswirken 50 - 63

Bei den Agrarfonds überwacht die Kommission die Einziehungssysteme der Mitgliedstaaten, da sich Einziehungen auf den EU-Haushalt auswirken 51 - 57

Im Kohäsionsbereich überwacht die Kommission die Einziehungssysteme der Mitgliedstaaten nicht, da vorschriftswidrige Ausgaben herausgenommen werden und sich nicht auf den EU-Haushalt auswirken 58 - 63

Die von der Kommission veröffentlichten Daten zu vorschriftswidrigen Ausgaben sind nicht immer vollständig und kohärent 64 - 72

Die veröffentlichten Daten über vorschriftswidrige Ausgaben und Korrekturmaßnahmen sind nicht immer vollständig 65 - 68

Die Daten zu den Einziehungen sind nicht immer kohärent 69 - 72

Schlussfolgerungen und Empfehlungen 73 - 79

Anhänge

Anhang I – Systeme zur Aufdeckung, Erfassung und Meldung vorschriftswidriger Ausgaben und Korrekturmaßnahmen für ausgewählte EU-Programme

Anhang II – Systeme der Europäischen Kommission zur Aufdeckung vorschriftswidriger Ausgaben und zur Durchführung von Korrekturmaßnahmen im Rahmen der direkten und der indirekten Mittelverwaltung

Anhang III – Systeme der Mitgliedstaaten zur Aufdeckung vorschriftswidriger Ausgaben und zur Durchführung von Korrekturmaßnahmen im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung

Anhang IV – Einziehungsquoten vorschriftswidriger Ausgaben für ausgewählte Generaldirektionen der Kommission

Anhang V – Einziehungen von Begünstigten betreffend Mittel aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft für seit 2007 aufgedeckte Fälle

Abkürzungen

Glossar

Antworten der Kommission

Zeitschiene

Prüfungsteam

Zusammenfassung

I Die Einziehung vorschriftswidriger Ausgaben von Begünstigten von EU-Mitteln ist ein Schlüsselement der internen Kontrollsysteme der EU, da mit ihr die finanziellen Interessen der EU geschützt und Empfänger von künftigen irregulären Tätigkeiten abgeschreckt werden sollen. Die Kommission meldete für den Zeitraum 2014–2022 vorschriftswidrige Ausgaben in Höhe von 14 Milliarden Euro.

II Im Rahmen dieser Prüfung sollte bewertet werden, ob die Systeme der Kommission zur Verwaltung und Überwachung vorschriftswidriger Ausgaben, die von Begünstigten von EU-Mitteln getätigt wurden, wirksam sind. Die diesbezüglichen Zuständigkeiten der Kommission sind je nach Art der Mittelverwaltung und Politikbereich des EU-Haushalts unterschiedlich. Im Falle der geteilten Mittelverwaltung überträgt die Kommission die Zuständigkeit für die Verbuchung und Einziehung vorschriftswidriger Ausgaben den Mitgliedstaaten, trägt jedoch selbst die oberste Verantwortung. Mit dieser Prüfung will der Hof dazu beitragen, den Schutz der finanziellen Interessen der EU zu verbessern und wirksame Systeme zur Einziehung vorschriftswidriger Ausgaben von Empfängern von EU-Mitteln zu entwickeln.

III Der Hof gelangte zu dem Schluss, dass die Systeme der Kommission zur Verwaltung und Überwachung vorschriftswidriger Ausgaben, die von Begünstigten von EU-Mitteln getätigt wurden, bedingt wirksam sind.

IV Im Rahmen der direkten sowie der indirekten Mittelverwaltung stellt die Kommission sicher, dass vorschriftswidrige Ausgaben korrekt und zügig erfasst werden, braucht jedoch zu lange, um diese einzuziehen. Die Kommission verfolgt potenziell systembedingte vorschriftswidrige Ausgaben für Maßnahmen im Außenbereich nicht in der gleichen Weise wie diejenigen für die internen Politikbereiche. Schulden, die ausgebucht wurden, betrafen in der Regel Schuldner, die finanziell schwach waren oder sich in Ländern befanden, in denen die Kommission ihre Forderungen nicht vor den örtlichen Gerichten betreiben konnte.

V Im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung sind in erster Linie die Mitgliedstaaten für die Erfassung und Einziehung vorschriftswidriger Ausgaben zuständig, und im Bereich der Landwirtschaft überwacht die Kommission die mitgliedstaatlichen Systeme. Der Hof stellte fest, dass die Einziehungsquoten auf Ebene der Begünstigten beim Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) im Allgemeinen niedriger sind als bei der direkten und der indirekten Mittelverwaltung, dass sie sich seit 2006 nicht verbessert haben und es zwischen den Mitgliedstaaten erhebliche Unterschiede bezüglich der Einziehungs- und Ausbuchungsquoten gibt. Darüber hinaus wurde der von der Kommission 2006 für die Mitgliedstaaten geschaffene Anreiz, Schulden schneller beizutreiben, im Rahmen der GAP 2023–2027 nicht beibehalten. Unter diesen Umständen reicht die Überwachung durch die Kommission allein möglicherweise nicht aus, um das wirksame Funktionieren der Einziehungssysteme der Mitgliedstaaten zu gewährleisten. Im Kohäsionsbereich wird der EU-Haushalt dadurch geschützt, dass die Mitgliedstaaten vorschriftswidrige Beträge aus den bescheinigten Ausgaben herausnehmen. Die Kommission verfolgt nicht, inwieweit die Mitgliedstaaten die herausgenommenen vorschriftswidrigen Ausgaben von den Begünstigten einziehen. Die Einziehung vorschriftswidriger Beträge ist ein Schlüsselinstrument, um Begünstigte von weiteren Unregelmäßigkeiten abzuschrecken und die Reputationsrisiken für die EU zu minimieren.

VI Darüber hinaus ist der Nutzen der von der Kommission vorgelegten Informationen über vorschriftswidrige Ausgaben und nachfolgende Korrekturmaßnahmen begrenzt, da sie nicht immer vollständig und einheitlich dargestellt sind.

VII Der Hof empfiehlt der Kommission,

- die finanziellen Auswirkungen systembedingter Unregelmäßigkeiten bei den Maßnahmen im Außenbereich zu analysieren;
- die Planung der Prüfungstätigkeit im Bereich des auswärtigen Handelns zu verbessern, um die Zeit zu verkürzen, die für die Feststellung vorschriftswidriger Ausgaben benötigt wird;
- zu bewerten, ob zusätzliche Anreize für die Mitgliedstaaten geschaffen werden müssen, um die Quoten der Einziehung vorschriftswidriger Ausgaben im Agrarbereich zu verbessern;
- vollständige Informationen über die festgestellten vorschriftswidrigen Ausgaben und die ergriffenen Korrekturmaßnahmen vorzulegen.

Einleitung

Einziehung vorschriftswidriger Ausgaben von Empfängern von EU-Mitteln

01 Gemäß Artikel 325 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sind die EU und die Mitgliedstaaten gemeinsam für den Schutz der finanziellen Interessen der Union vor Betrugereien und sonstigen Unregelmäßigkeiten verantwortlich. Eine Unregelmäßigkeit ist definiert als jeglicher Verstoß gegen eine Bestimmung eines Vertrags oder einer EU-Rechtsvorschrift als Folge einer Handlung oder Unterlassung, die einen Schaden für den EU-Haushalt bewirkt bzw. bewirken könnte¹. Wenn sich die Unregelmäßigkeit auf im EU-Haushalt ausgewiesene Ausgaben auswirkt, wird von "vorschriftswidrigen Ausgaben" gesprochen.

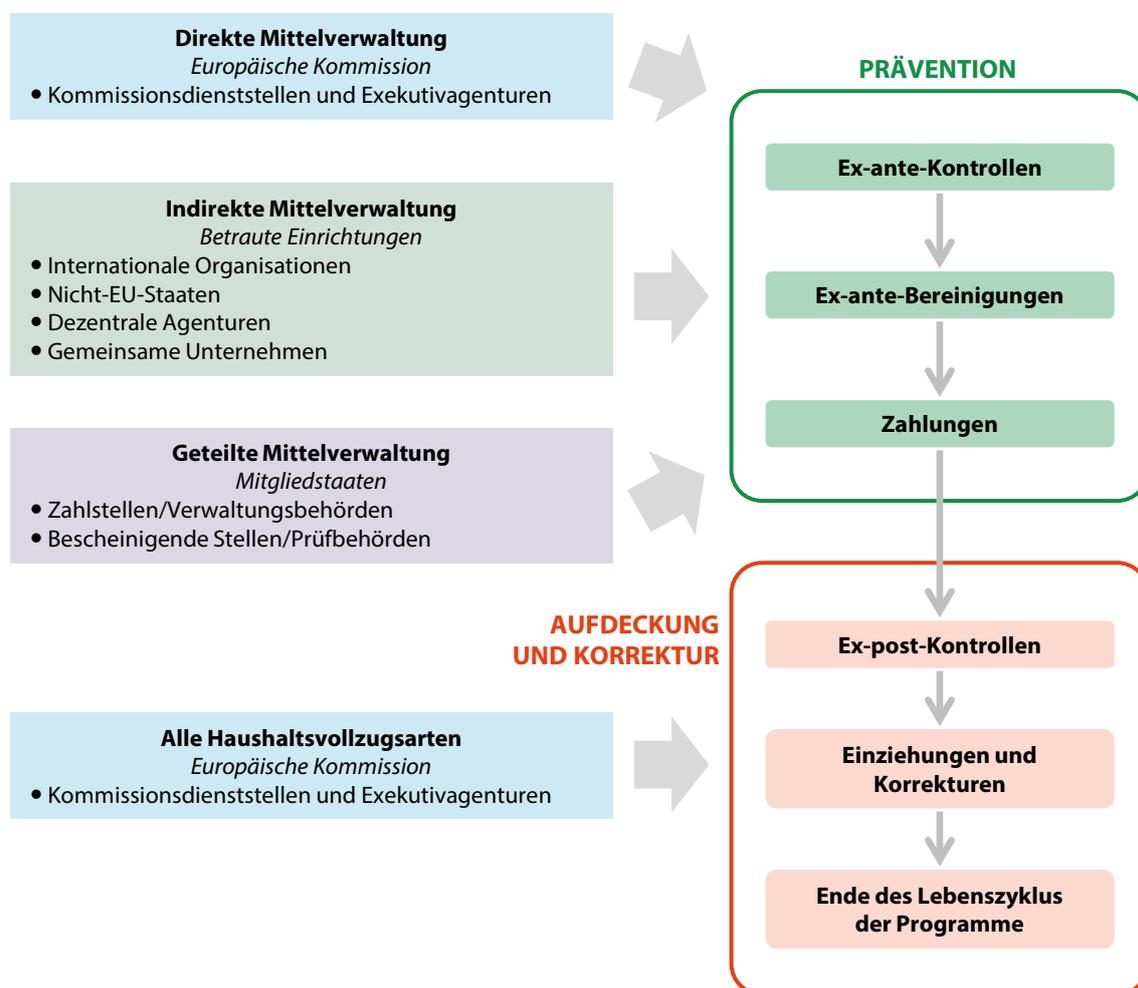
02 Die Kommission und die Mitgliedstaaten müssen interne Kontrollen einrichten, um den EU-Haushalt vor vorschriftswidrigen Ausgaben zu schützen². Sie führen vor der Genehmigung von Finanzvorgängen und der Auszahlung von Mitteln Ex-ante-Kontrollen durch, um zu verhindern, dass vorschriftswidrige Ausgaben akzeptiert werden, sowie Ex-post-Kontrollen nach der Genehmigung und Auszahlung, um vorschriftswidrige Ausgaben aufzudecken und zu korrigieren, falls Präventivmaßnahmen nicht erfolgreich sind³. In **Abbildung 1** ist der mehrjährige Kontrollzyklus der Kommission zur Verhinderung, Aufdeckung und Korrektur vorschriftswidriger Ausgaben veranschaulicht.

¹ Artikel 1 Absatz 2 der [Verordnung \(EG, Euratom\) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften](#).

² Artikel 36 und 63 der [Haushaltsordnung](#).

³ *Ebd.*, Artikel 63 und 202.

Abbildung 1 – Mehrjähriger Kontrollzyklus der Kommission zur Verhinderung, Aufdeckung und Korrektur vorschriftswidriger Ausgaben



Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage der Management- und Leistungsbilanz des EU-Haushalts 2022 der Kommission, Band II, Anhang 2, S. 51 (nur in englischer Sprache).

03 Wenn bei Ex-post-Kontrollen vorschriftswidrige Ausgaben festgestellt werden, gibt es zwei Hauptmaßnahmen zum Schutz der finanziellen Interessen der EU:

- o die direkte Einziehung von dem Begünstigten, der die Unregelmäßigkeit begangen hat⁴;
- o eine Finanzkorrektur, die dem Mitgliedstaat, der die vorschriftswidrigen Ausgaben finanziert hat, auferlegt wird, um diese auszugleichen⁵.

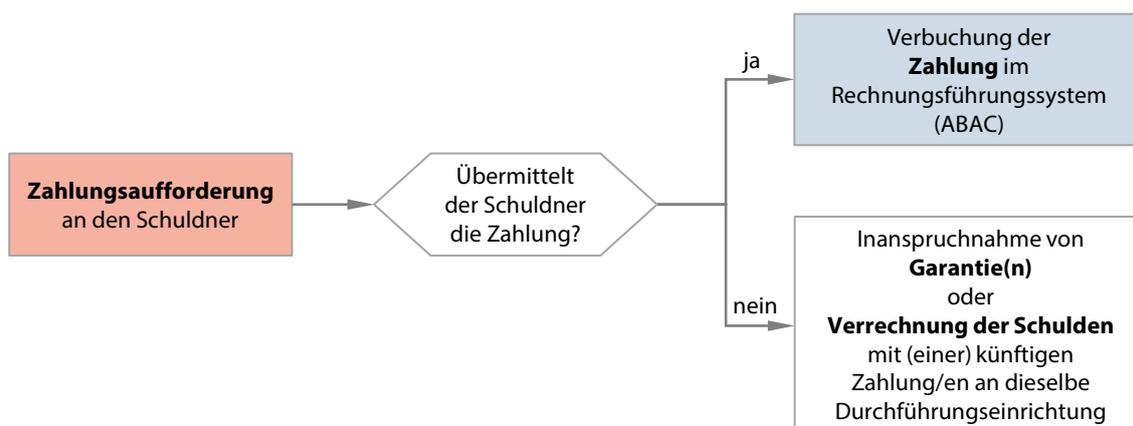
⁴ Ebd., Artikel 63 Absatz 2 und Artikel 202 Absatz 2.

⁵ Ebd., Artikel 101 Absatz 8.

04 Für die Zwecke dieser Prüfung bezeichnet der Begriff "Einziehung" eine Maßnahme zum Schutz der finanziellen Interessen der EU, bei der die Rückzahlung einiger oder aller Beträge gefordert wird, die an eine Durchführungseinrichtung oder einen Begünstigten eines EU-geförderten Projekts oder Programms gezahlt wurden, bei dem die EU-Finanzierungsanforderungen nicht eingehalten wurden. Durchführungseinrichtungen sind Begünstigte von EU-Mitteln, die den Endempfängern Waren und/oder Dienstleistungen bereitstellen und haften, wenn diese die Bedingungen ihrer Verträge oder Vereinbarungen nicht erfüllen.

05 Die Einrichtungen, die für die Verwaltung des von der EU finanzierten Programms oder Projekts zuständig sind (die Kommission im Rahmen der direkten Mittelverwaltung, Partnerorganisationen oder andere Behörden innerhalb und außerhalb der EU im Rahmen der indirekten Mittelverwaltung und nationale Behörden im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung) können Einziehungen von Mitteln von Begünstigten auf zweierlei Weise vornehmen, wie in **Abbildung 2** dargestellt.

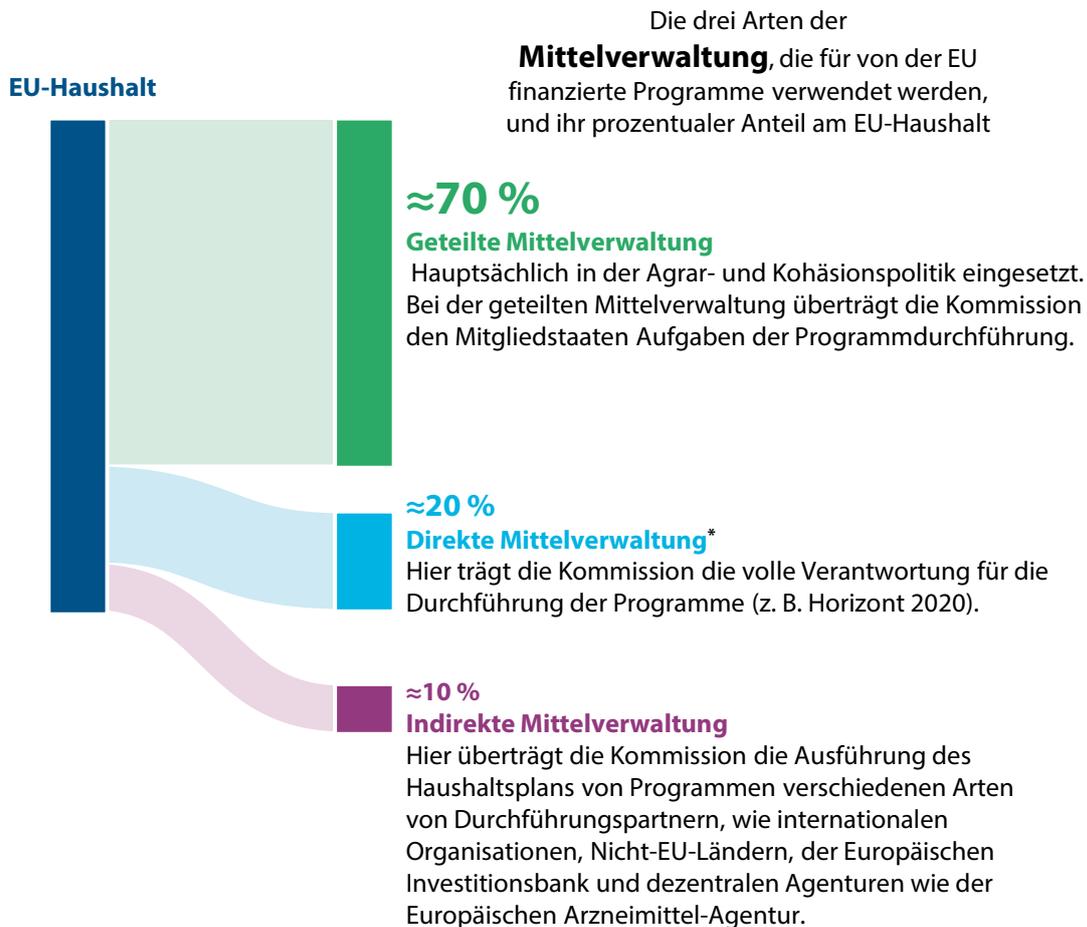
Abbildung 2 – Einziehung geschuldeter Beträge



Quelle: Europäischer Rechnungshof.

06 Die Verfahren zur Einziehung vorschriftswidriger Ausgaben von Begünstigten hängen von der Art der Verwaltung und dem Politikbereich des EU-Haushalts ab. Eine ausführlichere Erläuterung der Kontroll- und Einziehungsverfahren für die einzelnen großen Politikbereiche findet sich in den **Anhängen I bis III**. Die drei Arten der Mittelverwaltung, die für von der EU finanzierte Programme verwendet werden, sind in **Abbildung 3** dargestellt.

Abbildung 3 – Arten der Mittelverwaltung



* Die Mittel aus der Aufbau- und Resilienzfazilität sind bei der direkten Mittelverwaltung nicht berücksichtigt.

Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage von Artikel 62 der [Haushaltsordnung](#) und von https://commission.europa.eu/funding-tenders/find-funding/funding-management-mode_de.

Systeme zur Erfassung vorschriftswidriger Ausgaben und einzuziehender Beträge

07 Die Kommission erfasst vorschriftswidrige Ausgaben, die sie feststellt oder die ihr im Rahmen der direkten und indirekten Mittelverwaltung gemeldet werden, in lokalen Datenbanken für das Prüfungsmanagement. Dazu gehören das Prüfungsmodul für Maßnahmen im Außenbereich (*Audit Module for External Actions*) sowie AUDEX für die in den internen Politikbereichen mit Forschung befassten Generaldirektionen (GD).

08 Sobald die Auswirkungen der vorschriftswidrigen Ausgaben festgestellt sind, verwendet die Kommission in ihrem Rechnungsführungssystem ABAC die Funktion "Recovery Context" (Einziehungskontext), um alle einzuziehenden Beträge zu erfassen. Diese Funktion betrifft hauptsächlich Politikbereiche mit direkter und indirekter Mittelverwaltung, da im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung die Mitgliedstaaten dafür verantwortlich sind, Einziehungen bei den Begünstigten vorzunehmen, sie in ihren nationalen Debitorenbüchern zu erfassen und in Fällen, in denen dies vorgeschrieben ist, die Daten regelmäßig der Kommission zu übermitteln.

09 Gemäß EU-Recht sind die Mitgliedstaaten und die EU-Beitrittskandidaten verpflichtet, das – im Auftrag der Europäischen Kommission vom Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) verwaltete – Berichterstattungssystem für Unregelmäßigkeiten (*Irregularity Management System, IMS*) zu nutzen, um Fälle vorschriftswidriger Ausgaben (einschließlich vermuteter und festgestellter Betrugsfälle) zu erfassen, die sie aufgedeckt haben und die EU-Mittel in Höhe von mehr als 10 000 Euro betreffen⁶. Dies dient der Risikoanalyse, nicht der Verfolgung von Einziehungen.

⁶ Die Rechtsakte, in denen die Meldung vorschriftswidriger Ausgaben und die Verwendung des IMS geregelt sind, sind auf der [Website des OLAF](#) aufgeführt.

Aufgaben und Zuständigkeiten

Kommission, nationale Behörden und Durchführungspartner

10 Im Rahmen der direkten Mittelverwaltung sind die Generaldirektionen der Kommission, die EU-finanzierte Programme oder Finanzhilfen verwalten, für die Durchführung von Kontrollen und die Einziehung aufgedeckter vorschriftswidriger Ausgaben zuständig. Die GD BUDG bietet Orientierungshilfe und Unterstützung während des Einziehungsverfahrens.

11 Im Rahmen der indirekten Mittelverwaltung sollten die Durchführungspartner ein Schutzniveau für die EU-Mittel gewährleisten, das demjenigen entspricht, für das die Kommission im Rahmen der direkten Mittelverwaltung sorgt. Die Durchführungspartner sind für die Durchführung von Kontrollen und die Einziehung vorschriftswidriger Ausgaben von den Begünstigten zuständig. Werden bei der Überprüfung der der Kommission vorgelegten Finanzberichte vorschriftswidrige Ausgaben festgestellt, so fordert die Kommission die Durchführungspartner auf, die EU-Mittel zu erstatten. Gegebenenfalls fordern die Durchführungspartner ihrerseits die Endbegünstigten auf, die Mittel an sie zurückzuzahlen.

12 Im Falle der geteilten Mittelverwaltung sind die Mitgliedstaaten für die Erfassung und Einziehung vorschriftswidriger Ausgaben zuständig, während die Kommission die oberste Verantwortung für die Gewähr hinsichtlich des Systems trägt, das die Mitgliedstaaten für die Verwaltung der Mittel eingerichtet haben. Für die Durchführung von Kontrollen und die Einziehung vorschriftswidriger Ausgaben direkt von den Begünstigten sind in erster Linie die Behörden der Mitgliedstaaten zuständig. Sie berichten der Kommission jedes Jahr über die Ergebnisse ihrer Kontrollen betreffend die Verwendung von EU-Mitteln. Die Kommission führt Prüfungen durch, um die Wirksamkeit der Systeme der Mitgliedstaaten zu bewerten, und kann Finanzkorrekturen auferlegen, wenn sie Schwachstellen feststellt, die sich auf den EU-Haushalt auswirken können.

Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)

13 Das OLAF untersucht mutmaßliche Fälle betrügerischer und nicht betrügerischer Unregelmäßigkeiten, die zu vorschriftswidrigen Ausgaben geführt haben, und übermittelt anschließend seine Untersuchungsberichte an die betreffenden EU-Organen oder Behörden der Mitgliedstaaten. Es kann auch disziplinarrechtliche, administrative, finanzielle oder rechtliche Maßnahmen empfehlen, die diese ergreifen sollten. In seinen finanziellen Empfehlungen fordert das OLAF die zuständigen EU- oder nationalen Behörden auf, EU-Mittel einzuziehen, bei denen es sich aufgrund betrügerischer oder nicht betrügerischer Unregelmäßigkeiten um vorschriftswidrige Ausgaben handelte.

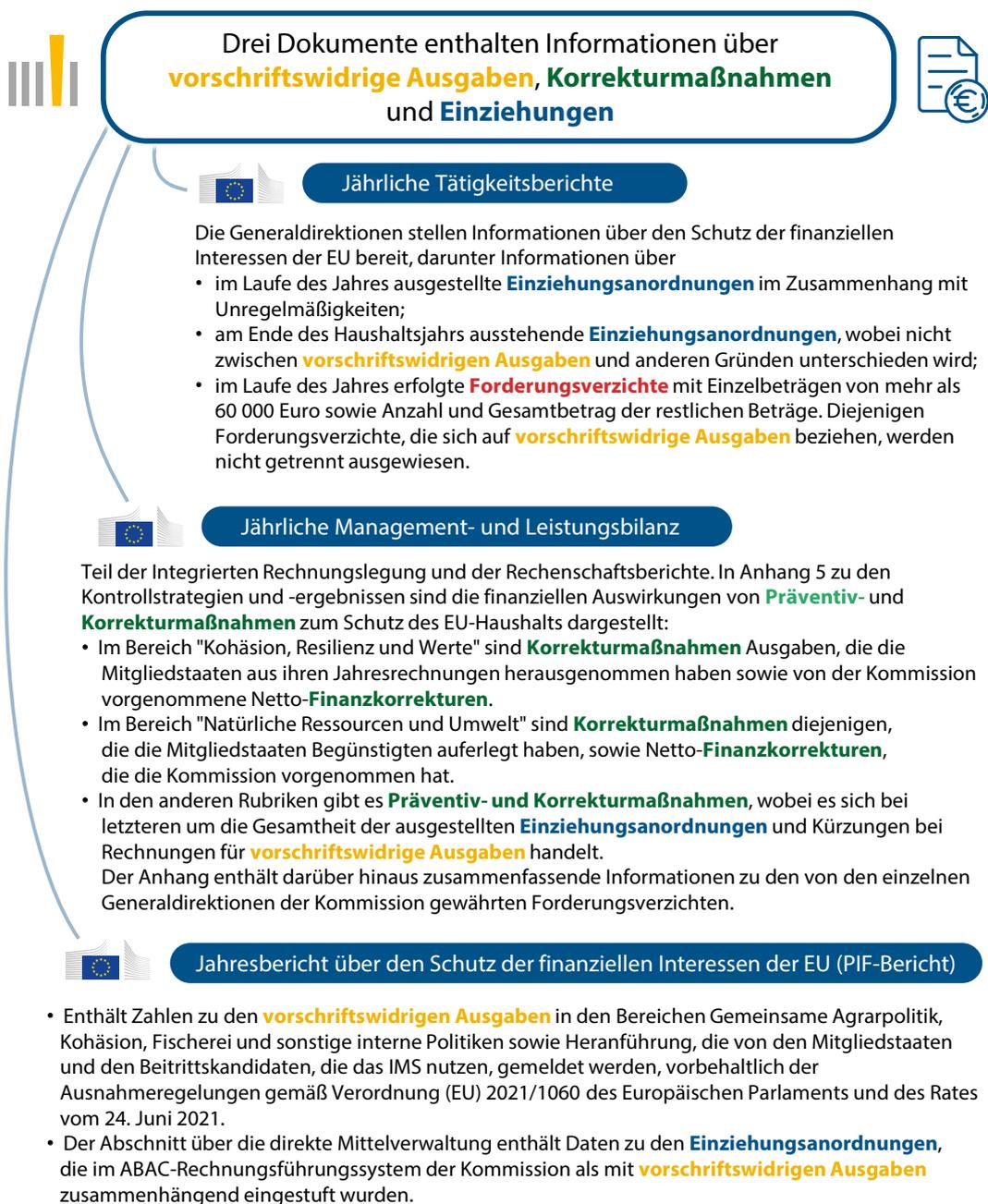
Europäische Staatsanwaltschaft (EUSTa)

14 Die 2017 errichtete Europäische Staatsanwaltschaft (EUSTa) ist eine unabhängige Einrichtung der EU. Sie ist zuständig für die strafrechtliche Untersuchung und Verfolgung sowie die Anklageerhebung in Bezug auf Straftaten zum Nachteil des EU-Haushalts wie Betrug, Korruption oder schwerer grenzüberschreitender Mehrwertsteuerbetrug gemäß der Definition in der Richtlinie über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug ("PIF-Richtlinie") sowie in der [Verordnung \(EU\) 2017/1939 des Rates](#). Sie nahm ihre Arbeit im Juni 2021 auf. Im Einklang mit der von der Kommission und der EUSTa unterzeichneten [Kooperationsvereinbarung](#) informiert die EUSTa, wenn sie eine Untersuchung auf der Grundlage der von der Kommission übermittelten Informationen einleitet, die Kommission und stellt ihr ausreichende Informationen zur Verfügung, um Korrekturmaßnahmen wie die Einziehung rechtsgrundlos gezahlter Mittel ergreifen zu können.

Veröffentlichte Informationen über vorschriftswidrige Ausgaben und Einziehungen

15 *Abbildung 4* zeigt die von der Kommission veröffentlichten Dokumente, die Informationen über vorschriftswidrige Ausgaben, Korrekturmaßnahmen und Einziehungen vorschriftswidriger Ausgaben enthalten.

Abbildung 4 – Von der Kommission veröffentlichte Dokumente zu vorschriftswidrigen Ausgaben und Einziehungen



Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage der von der Kommission veröffentlichten jährlichen Tätigkeitsberichte, der jährlichen Management- und Leistungsbilanzen und der PIF-Berichte.

16 Anhang 5 Abschnitt 5.4 der jährlichen Management- und Leistungsbilanz 2022 enthält Zahlenangaben betreffend Einziehungen von Begünstigten, die mit vorschriftswidrigen Ausgaben in Zusammenhang stehen, welche aufgedeckt und erstattet wurden oder an den EU-Haushalt erstattet werden müssen; siehe [Tabelle 1](#).

Tabelle 1 – Berichterstattung in der jährlichen Management- und Leistungsbilanz über Einziehungsanordnungen für vorschriftswidrige Ausgaben in den Jahren 2021 und 2022 (Millionen Euro)

MFR-Rubrik	Eingezogene Beträge 2021	Eingezogene Beträge 2022
Binnenmarkt, Innovation und Digitales	19	27
Zusammenhalt, Resilienz und Werte	Nicht zutreffend *	Nicht zutreffend *
Natürliche Ressourcen und Umwelt	191 *, **	220 *, **
Migration und Grenzmanagement	1 *	1 *
Sicherheit und Verteidigung	0	0
Nachbarschaft und die Welt	21	16
Europäische öffentliche Verwaltung	0	1

* Ausgenommen sind Korrekturen, die die Kommission gegenüber den Mitgliedstaaten vorgenommen hat. Im Kohäsionsbereich werden die von den Mitgliedstaaten direkt herausgenommenen Ausgaben im jährlichen Tätigkeitsbericht und in der jährlichen Management- und Leistungsbilanz gemeldet.

** Dieser Betrag wurde an den EU-Haushalt erstattet – zusätzlich zu 118 Millionen Euro (244 Millionen Euro im Jahr 2021), die von den Mitgliedstaaten wiederverwendet wurden.

Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage der Angaben zu Präventiv- und Korrekturmaßnahmen in Abschnitt 5.4 der jährlichen Management- und Leistungsbilanzen 2022 und 2021.

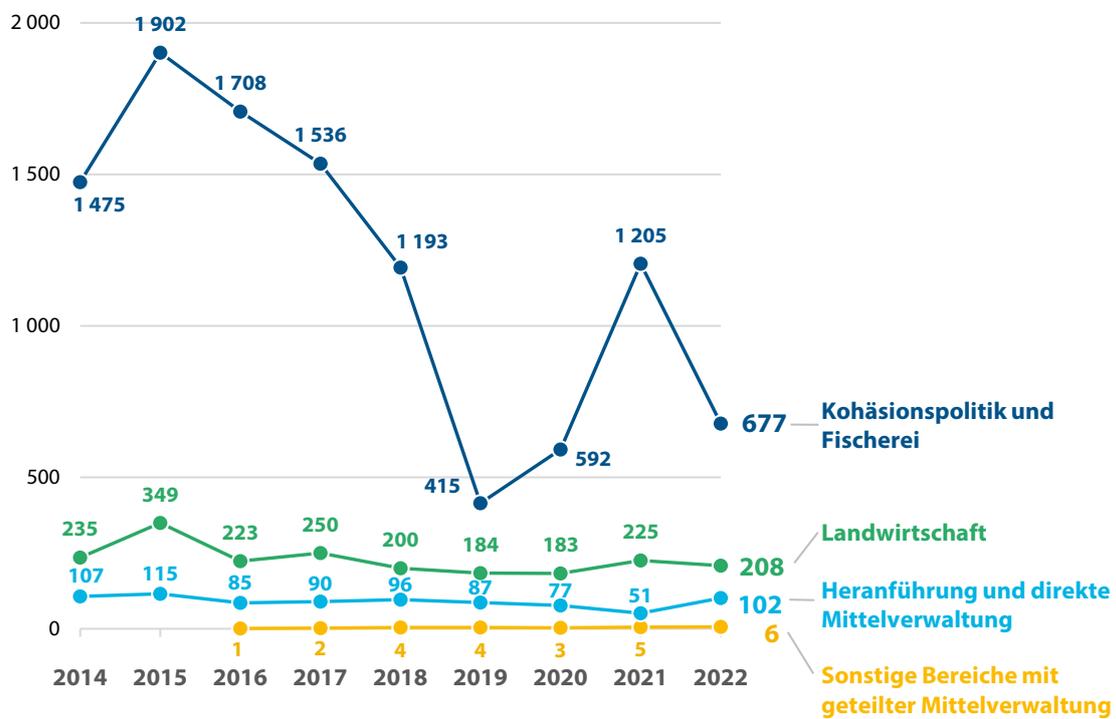
17 Darüber hinaus legt die Kommission in der jährlichen Management- und Leistungsbilanz eine Zusammenfassung der Beträge vor, auf die die einzelnen Generaldirektionen verzichtet haben⁷. Im Jahr 2023 berichtete die Kommission, dass sie 2022 auf Forderungen in Höhe von insgesamt 40 Millionen Euro verzichtet hatte⁸ (31 Millionen Euro im Jahr 2021). Die Zahlen beziehen sich auf den Verzicht auf alle Arten von Forderungen, nicht nur auf Einziehungen vorschriftswidriger Ausgaben.

18 Der Gesamtbetrag der – im Zusammenhang mit betrügerischen und nicht betrügerischen Unregelmäßigen getätigten – vorschriftswidrigen Ausgaben, die in den Berichten über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug ("PIF-Berichten") für den EU-Haushalt 2014–2022 gemeldet wurden, belief sich auf 14 Milliarden Euro. Dies umfasst 10,7 Milliarden Euro in den Bereichen Kohäsionspolitik und Fischerei, bei denen die Mitgliedstaaten vorschriftswidrige Ausgaben herausnehmen müssen, sobald sie aufgedeckt werden, damit sie den EU-Haushalt nicht belasten. Eine Aufschlüsselung nach Politikbereich und Jahr ist [Abbildung 5](#) zu entnehmen.

⁷ Gemäß Artikel 101 Absatz 5 der [Haushaltsordnung](#).

⁸ [Jährliche Management- und Leistungsbilanz 2022](#), Anhang 9.

Abbildung 5 – In den Jahren 2014–2022 gemeldete vorschriftswidrige Ausgaben (Millionen Euro)



Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage von Daten des OLAF.

Prüfungsumfang und Prüfungsansatz

19 Im Rahmen dieser Prüfung sollte bewertet werden, ob die Systeme der Kommission zur Verwaltung der Einziehung vorschriftswidriger Ausgaben, die von Begünstigten von EU-Mitteln getätigt wurden, wirksam sind. Der Hof untersuchte EU-Programme aus dem Zeitraum 2014–2021, bei denen die einzuziehenden Beträge im Rahmen der direkten, indirekten und geteilten Mittelverwaltung am höchsten waren. Dies betraf die internen Politikbereiche, das auswärtige Handeln sowie die Kohäsionspolitik und die Landwirtschaft.

20 In Bezug auf die direkte und die indirekte Mittelverwaltung, bei denen die Kommission für die Ermittlung und Erfassung vorschriftswidriger Ausgaben und die Einziehung der Mittel zuständig ist, bewertete der Hof die Wirksamkeit der Systeme der Kommission. Dies bildete den Schwerpunkt seiner Prüfung. Im Bereich der geteilten Mittelverwaltung wird den Mitgliedstaaten durch die einschlägigen Verordnungen die Zuständigkeit für die Einziehung vorschriftswidrig ausgegebener Mittel übertragen, die oberste Verantwortung für die Gewähr trägt jedoch die Kommission. Da sich der Hof im Rahmen seiner Prüfung schwerpunktmäßig mit der Kommission befasste, bewertete er in diesem Bereich, ob mit der Überwachung durch die Kommission sichergestellt wird, dass die Systeme der Mitgliedstaaten wirksam sind. Für alle Arten der Mittelverwaltung bewertete der Hof auch, ob die Kommission in ihren wichtigsten veröffentlichten Dokumenten, mit denen sie ihrer Rechenschaftspflicht nachkommt, angemessen über vorschriftswidrige Ausgaben und Einziehungen berichtet.

21 Die Prüfungsarbeit erstreckte sich auf die GD BUDG sowie die Generaldirektionen, die in ihren jährlichen Tätigkeitsberichten 2021 die höchsten einzuziehenden Beträge angegeben hatten (GD CONNECT und GD RTD für interne Politikbereiche, GD INTPA und GD NEAR für Maßnahmen im Außenbereich) sowie die führenden Generaldirektionen im Bereich der geteilten Mittelverwaltung (GD REGIO und GD EMPL für Kohäsionspolitik sowie GD AGRI für Landwirtschaft).

22 Die Prüfung erstreckte sich nicht auf

- Einziehungen nicht verwendeter Mittel, in den allermeisten Fällen Vorfinanzierungen (bei denen es sich nicht um Ausgaben handelt), wobei die Mittel eingezogen werden, weil sie nicht verwendet werden (und nicht, weil vorschriftswidrige Ausgaben vorliegen);
- die Finanzkorrekturen, die die Kommission in den Bereichen Landwirtschaft und Kohäsion auf die Mitgliedstaaten anwendet, oder Herausnahmen durch die Behörden der Mitgliedstaaten, da der Hof dieses Thema bereits in früheren Sonderberichten behandelt hat⁹;
- die Systeme der Mitgliedstaaten zur Einziehung vorschriftswidriger Ausgaben im Rahmen von Kohäsionsprogrammen und Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums, da der Hof sich auf die Kontrollen der Kommission zur Überwachung der Wirksamkeit der Einziehungssysteme der Mitgliedstaaten konzentrierte;
- die Aufbau- und Resilienzfazilität, da der Hof bereits einen Sonderbericht über die Gestaltung der Systeme der Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der EU veröffentlicht hat¹⁰ und beabsichtigt, 2024 einen Sonderbericht über die Kontrollsysteme der Mitgliedstaaten für die Aufbau- und Resilienzfazilität zu veröffentlichen.

23 Prüfungsnachweise aus einer Reihe unterschiedlicher Quellen flossen in die Prüfung ein, darunter

- eine Überprüfung der Systeme zur Aufdeckung und Aufzeichnung vorschriftswidriger Ausgaben sowie zur Einziehung dieser Ausgaben von den Begünstigten;
- eine Analyse der Daten aus der Verwaltungsdatenbank ABAC der Kommission zu den zwischen 2014 und 2022 vorgenommenen und ausstehenden Einziehungen sowie den ausgebuchten Beträgen. Im Rahmen dieser Analyse wurde die Leistung der Kommission in verschiedenen Bereichen verglichen;

⁹ Sonderbericht 08/2011, Sonderbericht 04/2017 und Sonderbericht 14/2022.

¹⁰ Sonderbericht 07/2023.

- Überprüfungen der Verfolgung anhand einer Stichprobe von 144 Berichten über Prüfungen und Überprüfungen von Finanzberichten über EU-finanzierte Ausgaben (auf der Grundlage der Höhe der überprüften Beträge und unter Einbeziehung verschiedener Arten von Kontrollen), einer Stichprobe von 75 der 858 Ende 2021 offenen Einziehungsanordnungen (auf der Grundlage des Alters und der Höhe der Beträge) und einer Stichprobe von 52 der 113 im Jahr 2021 ausgestellten Erklärungen des Verzichts auf eine Einziehung (auf der Grundlage der Höhe der Beträge) für die vier für die direkte und die indirekte Mittelverwaltung ausgewählten Generaldirektionen. Soweit möglich, wurden vom OLAF und vom Hof gemeldete Fälle in die Stichproben einbezogen;
- eine Untersuchung der von der Kommission veröffentlichten Informationen über vorschriftswidrige Ausgaben und Einziehungen in den Jahren 2022 und 2023 (Ziffern **15–18**), einschließlich Abgleichen mit den verwendeten Datenquellen, um zu bewerten, ob sie vollständig und kohärent waren.

24 Mit diesem Bericht will der Hof dazu beitragen, den Schutz der finanziellen Interessen der EU zu verbessern und wirksame Systeme zur Einziehung vorschriftswidriger Ausgaben von Begünstigten von EU-Mitteln zu entwickeln.

Bemerkungen

Die Kommission erfasst vorschriftswidrige Ausgaben im Rahmen der direkten und indirekten Mittelverwaltung korrekt und schnell, doch sind die Einziehungsverfahren sehr langwierig

Die Kommission erfasst vorschriftswidrige Ausgaben korrekt und schnell

25 Der Hof würde erwarten, dass die Systeme der Kommission im Rahmen der direkten und der indirekten Mittelverwaltung eine korrekte und zeitnahe Erfassung vorschriftswidriger Ausgaben in den einschlägigen Verwaltungsdatenbanken gewährleisten, damit schnellstmöglich Korrekturmaßnahmen ergriffen werden können. Zwar werden im Rahmen der direkten und der indirekten Mittelverwaltung unterschiedliche Ziele festgelegt und verfolgt, doch sind die Verfahren für die Erfassung und Einziehung vorschriftswidriger Ausgaben ähnlich.

26 Die im Haushaltsbereich der internen Politikbereiche für Forschung und Innovation zuständigen operativen Generaldirektionen – dazu gehören die GD CONNECT und die GD RTD, die der Hof für diese Prüfung ausgewählt hat – haben einen Gemeinsamen Auditdienst eingerichtet, der die Jahresabschlüsse der Projekte mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung auswählt, die einer Prüfung unterzogen werden sollen. Der Gemeinsame Auditdienst lässt die Ex-post-Prüfungen der Rechnungsführung von eigenen Mitarbeitern durchführen oder beauftragt private Wirtschaftsprüfungsgesellschaften auf der Grundlage eines Rahmenvertrags zur Durchführung der Prüfungen der Rechnungsführung, die dann von einem Vertreter des Gemeinsamen Auditdiensts überwacht werden. Der Gemeinsame Auditdienst und die beauftragten Prüfer erörtern die wichtigsten Feststellungen im Rahmen eines kontradiktorischen Verfahrens mit den Durchführungseinrichtungen; danach werden die Angaben zu den aufgedeckten vorschriftswidrigen Ausgaben – einschließlich vorschriftswidriger Ausgaben, die systembedingt sind und/oder wiederholt auftreten – automatisch und unverzüglich von der Prüfungsdatenbank in die Verwaltungsdatenbank übertragen. Der Gemeinsame Auditdienst analysiert auch andere von denselben Durchführungseinrichtungen vorgelegte Jahresabschlüsse, die ebenfalls von denselben systembedingten vorschriftswidrigen Ausgaben betroffen sein können. Die betroffenen operativen Generaldirektionen können dann formal ein weiteres kurzes kontradiktorisches Verfahren durchführen, mit dem die Durchführungseinrichtungen über die abgelehnten Ausgaben informiert werden.

27 Die im Haushaltsbereich des auswärtigen Handelns tätigen operativen Generaldirektionen sowie die EU-Delegationen – hierzu gehören die GD INTPA und die GD NEAR, die der Hof für diese Prüfung ausgewählt hat –, nutzen eine Rahmenvereinbarung, um private Wirtschaftsprüfungsgesellschaften mit der Durchführung von Prüfungen oder Überprüfungen der Ausgaben bei Vorhaben mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung zu beauftragen. Für einzelne Prüfungsaufgaben zuständige Mitarbeiter (*Audit Task Managers*) überwachen deren Fortschritte und unterhalten die Kontakte zwischen den Durchführungseinrichtungen und den beauftragten Prüfern, bis diese der Kommission ihre Berichte vorgelegt haben.

28 Die Kontrollen des Hofes in Bezug auf die Stichprobe von 144 Berichten über Prüfungen und Überprüfungen von Vorhaben mit direkter und indirekter Mittelverwaltung ergaben, dass die Kommission die vorschriftswidrigen Ausgaben innerhalb von Tagen nach Eingang der Berichte der Prüfer korrekt in ihren Verwaltungsdatenbanken erfasste.

Die Kommission untersucht potenziell systembedingte vorschriftswidrige Ausgaben für Maßnahmen im Außenbereich nicht in der gleichen Weise wie diejenigen für die internen Politikbereiche

29 Der Hof würde erwarten, dass in die als vorschriftswidrig erfassten Beträge auch all deren Auswirkungen einbezogen wurden. Bei systembedingten vorschriftswidrigen Ausgaben sind weitere Kontrollen erforderlich, um deren Auswirkungen festzustellen.

30 Der Hof stellte fest, dass die beauftragten Prüfer, wenn potenziell systembedingte vorschriftswidrige Ausgaben im Rahmen von Maßnahmen im Außenbereich aufgedeckt werden, nicht verpflichtet sind, die Stichproben der geprüften Vorgänge zu erweitern. Die Kommission führt auch keine eigenen zusätzlichen Kontrollen der geprüften Ausgaben oder anderer EU-finanzierter Ausgaben durch, an denen dieselben Durchführungseinrichtungen beteiligt sind.

31 Die Kommission und die Vereinten Nationen haben ein Rahmenabkommen über die Zusammenarbeit im Finanz- und Verwaltungsbereich (FAFA) geschlossen. Aufgrund der Vereinbarung über die Verwendung der Leistungsbeschreibung für Ausgabenüberprüfungen (*Common Understanding on the use of Terms of Reference for Expenditure Verification*) ist der Umfang der Stichproben begrenzt, die die Überprüfer auswählen können, um die Förderfähigkeit eines Vorhabens zu prüfen, das von einer Agentur der Vereinten Nationen mit EU-Mitteln verwaltet wurde¹¹. **Kasten 1** zeigt, wie der bestehende Rahmen die Aufdeckung systembedingter vorschriftswidriger Ausgaben und ihre anschließende Einziehung einschränkt.

Kasten 1

Einschränkungen bezüglich der Aufdeckung systembedingter vorschriftswidriger Ausgaben

Der Prüfer überprüfte die von einer Agentur der Vereinten Nationen im Rahmen einer Beitragsvereinbarung mit der EU geltend gemachten Ausgaben. Er meldete, dass 19,2 % der im Einklang mit dem FAFA ausgewählten Stichprobe nicht förderfähig waren, und kam zu dem Schluss, dass die Fehler umfassend waren. Der Prüfer konnte keine weiteren Kontrollen durchführen, um den systemischen Charakter der vorschriftswidrigen Ausgaben zu bestätigen, und die Kommission zog nur die vorschriftswidrigen Ausgaben ein, die in der begrenzten Stichprobe, die kontrolliert wurde, festgestellt worden waren.

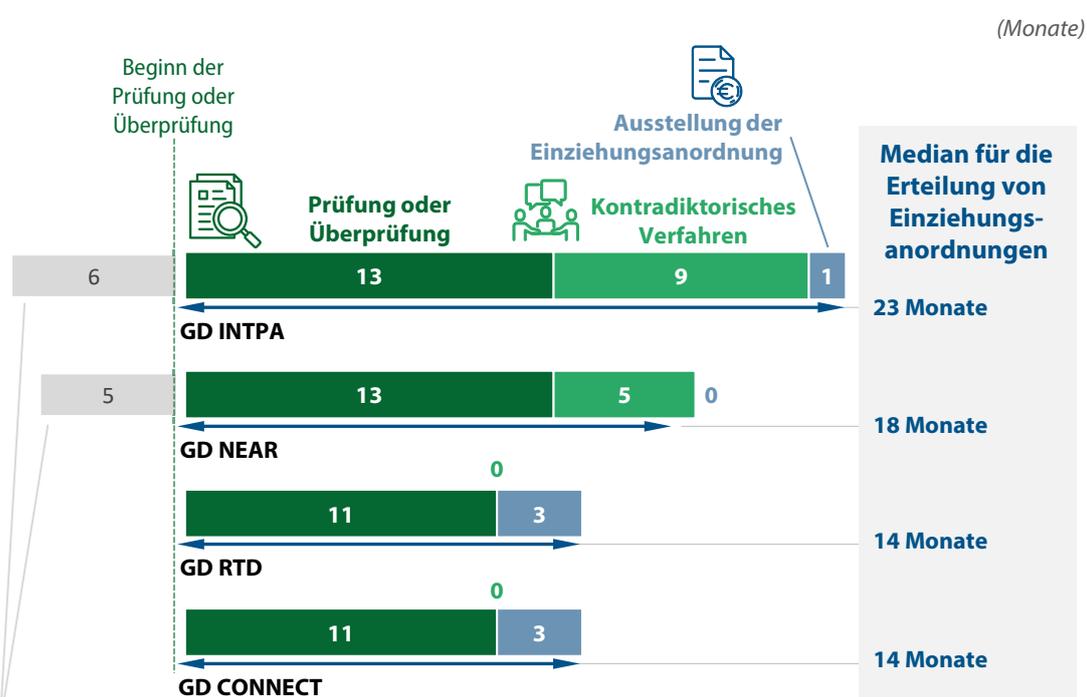
Die Verfahren zur Einziehung vorschriftswidriger Ausgaben im Rahmen der direkten und der indirekten Mittelverwaltung sind sehr langwierig

32 Die Aufdeckung und Einziehung vorschriftswidriger Ausgaben von Durchführungseinrichtungen ist ein Schlüsselement der internen Kontrollsysteme, das dazu dient, die Durchführungseinrichtungen von künftigen irregulären Tätigkeiten abzuschrecken. Vorschriftswidrige Ausgaben sollten so bald wie möglich aufgedeckt und korrigiert werden, um die Wahrscheinlichkeit einer Einziehung zu erhöhen, bevor die Durchführungseinrichtungen abgewickelt werden oder nicht mehr ausfindig gemacht werden können.

¹¹ Jahresbericht 2020, S. 352 f., Ziffer 34.

33 Die vom Hof vorgenommene Analyse der Stichprobe von Prüfungen und Überprüfungen der Finanzberichte, die den vier Generaldirektionen vorgelegt wurden, ergab, dass diese ihre Korrekturmaßnahmen in 135 von 144 Fällen abgeschlossen hatten. Zur Berechnung des Medians der Zeit, die die Kommission für die in **Abbildung 6** zusammengefassten Hauptphasen zwischen dem Abschluss der geprüften Tätigkeiten und der Ausstellung von Einziehungsanordnungen benötigt, verwendete der Hof die Daten der Fälle in seiner Stichprobe.

Abbildung 6 – Bis zur Ausstellung von Einziehungsanordnungen durch die Kommission vergeht viel Zeit (betrachteter Zeitraum: 2020 -2021)



Darüber hinaus benötigten die GD INTPA und die GD NEAR in der Regel sechs bzw. fünf Monate, um die Verfahren zur Auftragserteilung an zu beauftragende Prüfer einzuleiten. Für die GD RTD und die GD CONNECT liegen die entsprechenden Informationen nicht vor.

Hinweis: AUDEX enthält nicht die Daten, die erforderlich wären, um zu berechnen, wie viele Tage vergangen sind, bevor eine Prüfung beantragt wurde. Die Zahlen bezüglich der für den Abschluss der Prüfungen benötigten Zeit stammen aus der gesamten Population, da es nicht möglich ist, spezifische Daten für die GD CONNECT und die GD RTD zu erhalten.

Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage der Prüfungsmodul- und der AUDEX-Datenbank sowie basierend auf von der Kommission bereitgestellten Unterlagen.

34 Bei zusätzlicher Berücksichtigung der Zeit, die erforderlich ist, um Prüfungen anzufordern und abzuschließen und anschließend die Ergebnisse vor der Ausstellung von Einziehungsanordnungen zu erörtern, zeigt die Analyse, dass es sehr lange dauert, bevor die Durchführungseinrichtungen aufgefordert werden, die vorschriftswidrigen Ausgaben zurückzuzahlen, die bei der Kontrolle von Ausgabenerklärungen festgestellt wurden:

- Bei den beiden für Forschung zuständigen Generaldirektionen, GD CONNECT und GD RTD, dauerte es in der Regel 14 Monate ab Beginn der Prüfungen, bis sie Einziehungsanordnungen ausstellten, gegenüber 23 bzw. 18 Monaten bei der GD INTPA und der GD NEAR.
- Die GD INTPA und die GD NEAR benötigten in der Regel außerdem sechs bzw. fünf Monate, um nach Ablauf des Zeitraums, auf den sich die zu prüfenden Finanzberichte beziehen, das Vergabeverfahren für private Wirtschaftsprüfungsgesellschaften einzuleiten. Für die GD CONNECT und die GD RTD konnte der Hof die entsprechenden Angaben zur Dauer nicht erhalten, da diese Informationen in AUDEX, ihrem System für das Prüfungsmanagement, nicht erfasst sind.

35 Bei den Maßnahmen im Außenbereich führt die Kommission – obwohl die beauftragten Prüfer ihre Feststellungen mit den Durchführungseinrichtungen erörtern, bevor sie der Kommission ihre Berichte vorlegen – ein weiteres umfassendes kontradiktorisches Verfahren mit den Durchführungseinrichtungen durch (*Anhang I*). Wie aus *Abbildung 6* ersichtlich, dauert dies deutlich länger als bei den für Forschung zuständigen Generaldirektionen der internen Politikbereiche, in denen der Gemeinsame Auditdienst an den kontradiktorischen Verfahren zwischen Prüfern und Durchführungseinrichtungen teilnimmt, sodass die operativen Generaldirektionen nur ein formales kontradiktorisches Verfahren durchführen müssen, das in der Regel weniger als einen Monat dauert (Ziffer *26*).

36 Diese langen Zeiträume können die Wirksamkeit der Prüfungen und die Einziehung vorschriftswidriger Ausgaben beeinträchtigen, insbesondere bei kleineren Begünstigten, die möglicherweise nicht immer sicherstellen, dass die erforderlichen Belege vorliegen (siehe Beispiel in *Kasten 2*).

Kasten 2

Belege lagen nicht mehr vor und die Begünstigten konnten erhaltene Mittel nicht zurückzahlen

Der Prüfer eines Projekts, das von einer lokalen NRO in Afrika verwaltet wurde, meldete, dass die geltend gemachten Ausgaben vorschriftswidrige Ausgaben umfassten, da Belege fehlten. Die Durchführungseinrichtung erklärte, dass die NRO und andere kleine lokale NRO, die die Projektaktivitäten vier Jahre zuvor abgeschlossen hatten, die fehlenden Unterlagen nicht mehr finden konnten, obwohl alle Begünstigten rechtlich verpflichtet waren, die Unterlagen fünf Jahre lang aufzubewahren. Einige NRO existierten nicht mehr, und die anderen konnten den von der Kommission geforderten Betrag nicht zurückzahlen. Zum Zeitpunkt der Prüfung des Hofes erwog die Kommission, auf die Forderung zu verzichten, da ihre Bewertung ergab, dass die Tätigkeiten vollständig durchgeführt worden waren und die Kosten von Gerichtsverfahren wahrscheinlich den erwarteten Betrag übersteigen würden, der eingezogen werden könnte.

Hinweis: Die Aufbewahrung von Belegen ist in den Verträgen geregelt, mit denen Artikel 132 der [Haushaltsordnung](#) umgesetzt wird.

37 Wie in Ziffer **35** erläutert, basieren die Korrekturmaßnahmen der Kommission im Bereich der Maßnahmen im Außenbereich auf den finanziellen Auswirkungen der vorschriftswidrigen Ausgaben, die nach den kontradiktorischen Verfahren zwischen der Kommission und den Durchführungseinrichtungen, die nach der Erstellung der Berichte der beauftragten Prüfer stattfinden, beibehalten werden. Der Hof berechnete anhand der Daten in seiner Stichprobe, dass die GD INTPA und die GD NEAR die in den abschließenden Prüfungsberichten offengelegten vorschriftswidrigen Ausgaben im Rahmen ihrer Gespräche mit den Durchführungseinrichtungen um durchschnittlich 35 % bzw. 38 % reduzierten. Dafür gab es viele Gründe, z. B., dass die Durchführungseinrichtungen Belege vorlegten, die den Prüfern nicht ausgehändigt oder von diesen nicht als ausreichend akzeptiert worden waren (siehe Beispiel in [Kasten 3](#)). Das kontradiktorische Verfahren der Kommission wäre effizienter, wenn es gemeinsam mit den beauftragten Prüfern durchgeführt würde, wodurch die Notwendigkeit entfiel, gemeldete vorschriftswidrige Ausgaben zu einem späteren Zeitpunkt zu erörtern und zu revidieren.

Kasten 3

Die Kommission akzeptierte die meisten von den Prüfern als vorschriftswidrig gemeldeten Ausgaben nach ihrem eigenen kontradiktorischen Verfahren

Die externe Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die die Ausgaben für ein von der EU finanziertes Programm überprüfte, meldete verschiedene Fälle vorschriftswidriger Ausgaben. Den größten Anteil daran machten Personalkosten aus, die nicht belegt werden konnten, da keine Zeiterfassungsbögen aufbewahrt wurden, um nachweisen zu können, wie viel Zeit dem Programm in Rechnung gestellt wurde. Die internationale Organisation, die das Programm verwaltete, protestierte vehement und beschwerte sich darüber, dass seit dem geprüften Zeitraum viel Zeit verstrichen sei und der Prüfer ihr nicht die Möglichkeit gegeben habe, alle Nachweise vorzulegen. Die Kommission akzeptierte einige der von der Durchführungseinrichtung später vorgelegten Belege und willigte ein, für Mitarbeiter, die vollzeitlich für das Programm tätig waren, keine Arbeitszeitrachweise zu verlangen. Dies führte dazu, dass die Kommission den einzuziehenden Betrag gegenüber dem ursprünglich anvisierten Betrag um 63 % verringerte.

38 Gemäß der Haushaltsordnung muss ein Anweisungsbefugter der Kommission, wenn er eine Einziehungsanordnung ausstellt, dem Schuldner unverzüglich eine Zahlungsaufforderung übermitteln, in der der fällige Betrag, der Ursprung der Forderung, das Fälligkeitsdatum der Zahlung und die Kontonummer für die Zahlung angegeben sind. Zahlt der Schuldner nicht fristgerecht, werden Verzugszinsen berechnet¹². Anschließend übermittelt der Rechnungsführer der Kommission dem Schuldner mindestens ein Mahnschreiben, gefolgt von einem Fristsetzungsschreiben, bevor er eine Zwangsvollstreckung einleitet. Nach Ablauf des Fälligkeitstermins kann der Rechnungsführer auch alle Garantien, die der Schuldner möglicherweise geleistet hat, in Anspruch nehmen oder die Forderung mit allen ausstehenden Beträgen, die dem Schuldner geschuldet werden, verrechnen¹³.

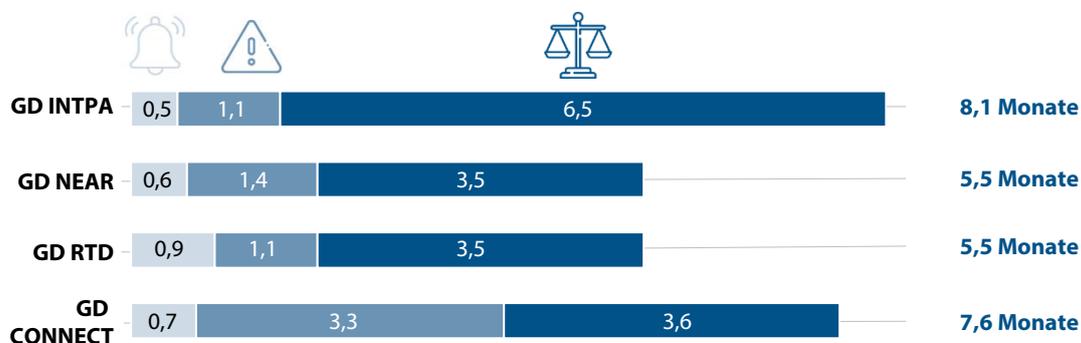
¹² Artikel 98 der [Haushaltsordnung](#).

¹³ *Ebd.*, Artikel 102.

39 Darüber hinaus überprüfte der Hof eine risikobasierte Stichprobe von 75 Einziehungsanordnungen, die Ende 2021 noch offen (unbezahlt) waren und in den jährlichen Tätigkeitsberichten der vier für die direkte und indirekte Mittelverwaltung ausgewählten Generaldirektionen aufgeführt waren. Er zielte mit dieser Überprüfung darauf ab, die Wirksamkeit des Verfahrens der Kommission zur Einziehung von Forderungen zu bewerten. Die Medianzeiten für die folgenden Phasen des Verfahrens zur Einziehung von Forderungen sind **Abbildung 7** zu entnehmen.

Abbildung 7 – Für Einziehungsverfahren benötigte Zeit in einer Stichprobe von zum 31. Dezember 2021 offenen Einziehungsanordnungen

(Monate)



Zeit bis zum Versenden des Mahnschreibens: Zeit, die die Kommission benötigte, um dem Schuldner nach Ablauf der Zahlungsfrist ein Mahnschreiben zu übermitteln.



Zeit bis zum Versenden des Fristsetzungsschreibens: Zeit, die die Kommission benötigte, um dem Schuldner mit der Erhebung einer Klage vor Gericht zu drohen, nachdem das Mahnschreiben versandt worden war.



Zeit bis zur Einleitung der Vollstreckung: Zeit, die der Anweisungsbefugte benötigte, um den Juristischen Dienst der Kommission nach Übermittlung des Aufforderungsschreibens förmlich mit der Einleitung des Vollstreckungsverfahrens zu beauftragen.

Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage der Datenbank ABAC (ABAC Data Warehouse).

40 In einem Beschluss der Kommission über interne Verfahren aus dem Jahr 2018 heißt es, dass die Kommission Schuldnern innerhalb von 21 Tagen nach Ablauf der Frist für den Eingang der vollständigen Zahlung Mahnschreiben übermitteln sollte und dass das Fristsetzungsschreiben nach weiteren 21 Tagen versandt werden sollte. In der Regel hielten die ausgewählten Generaldirektionen diese Fristen nicht ein. Es gibt keine vorgeschriebene Frist, innerhalb derer der Juristische Dienst der Kommission beauftragt werden muss, Vollstreckungsverfahren einzuleiten. Die Analyse des Hofes zeigt, dass es am längsten dauert, den Juristischen Dienst zu beauftragen, Vollstreckungsverfahren gegen die Schuldner einzuleiten, nachdem die Kommission diesen Mahnschreiben und Fristsetzungsschreiben übermittelt hat.

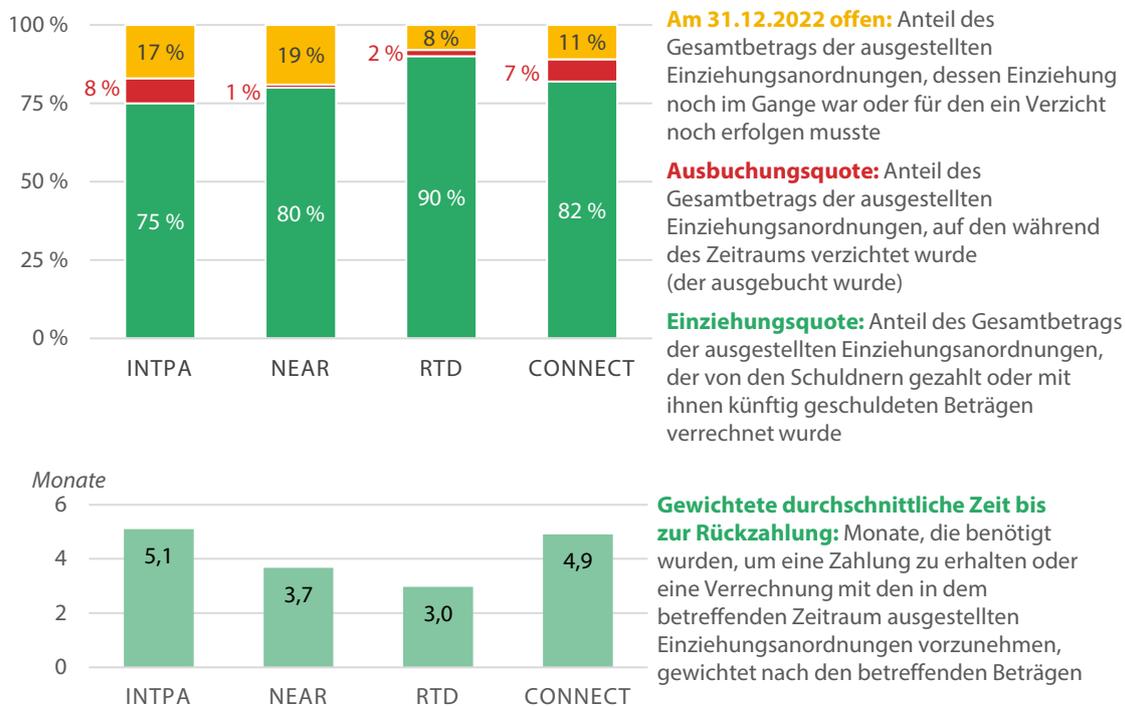
41 In ihrem Vorschlag zur Änderung der Einziehungsvorschriften in der Haushaltsordnung¹⁴ räumte die Kommission ein, dass ihre derzeitigen Einziehungsverfahren langwieriger und teurer sind, wenn

- der Schuldner umzieht, ohne die Kommission oder das amtliche Register davon in Kenntnis zu setzen;
- die Kommission örtliche Rechtsanwälte und Vollzugsbeauftragte bezahlen muss, um einen Fall mit verschiedenen Verfahrensschritten vor nationalen Gerichten zu verfolgen;
- Schuldner zahlungsunfähig sind, und die Kommission Informationen einholen muss, um auf eine Forderung zu verzichten.

42 Der Hof analysierte Daten zu Einziehungsanordnungen, die von denselben vier Generaldirektionen zwischen 2014 und 2022 wegen vorschriftswidriger Ausgaben ausgestellt wurden. Die zentralen Leistungsindikatoren für die Einziehung von Forderungen sind **Abbildung 8** zu entnehmen.

¹⁴ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (Neufassung), COM(2022) 223 final, Artikel 104.

Abbildung 8 – Mindestens 75 % des Gesamtbetrags der ausgestellten Einziehungsanordnungen wurden beglichen, doch dauerte dies sehr lange (betrachteter Zeitraum: 2014–2022)



Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage der Datenbank ABAC (ABAC Data Warehouse).

43 Die Daten zeigen, dass die für das auswärtige Handeln zuständigen Generaldirektionen (GD INTPA und GD NEAR) größere Schwierigkeiten haben, Forderungen einzuziehen, da ihre Einziehungsquoten niedriger und die ausstehenden Forderungen mit Stand Ende 2022 höher sind als die der für Forschung zuständigen Generaldirektionen (GD CONNECT und GD RTD). Dies ist möglicherweise auf die unterschiedlichen Rahmenbedingungen für Maßnahmen im Außenbereich und in internen Politikbereichen zurückzuführen. Für die GD INTPA ist es besonders schwierig, Forderungen einzuziehen, da an ihren Maßnahmen mit direkter Mittelverwaltung Durchführungseinrichtungen mit Sitz in 130 Ländern beteiligt sind.

44 Im Jahr 2022 hat die GD BUDG den Dienststellen der Kommission Leitlinien¹⁵ für die Verfolgung von mit Untersuchungen des OLAF und der EUSTa zusammenhängenden Einziehungen zur Verfügung gestellt, damit die Dienststellen mehr Mittel in kürzerer Zeit einziehen können. In dem Dokument wird auf die Verfolgung der finanziellen Empfehlungen verwiesen, die das OLAF zwischen 2012 und 2020 abgegeben hatte, und es wird darauf hingewiesen, dass die Generaldirektionen zwar etwa 50 % des diesen Empfehlungen entsprechenden Gesamtwerts einziehen wollten, tatsächlich aber nur 27 % erreichten.

45 In denselben Leitlinien wurden die Anweisungsbefugten nachdrücklich aufgefordert, Forderungen festzustellen und Einziehungsanordnungen unverzüglich auszustellen, solange dies keinen Eingriff in die laufenden Untersuchungen des OLAF und der EUSTa bedeutete. Den Leitlinien zufolge sollte auch die Überwachung und Berichterstattung über Einziehungen im Zusammenhang mit diesen Untersuchungen verbessert werden.

46 Nachdem der Hof seine Prüfungsarbeit abgeschlossen hatte, schlug die GD BUDG im Jahr 2024 eine neue Initiative vor, um die erheblichen Verzögerungen bei Einziehungsverfahren kommissionsweit zu verringern¹⁶. In dem Dokument hieß es, dass Einziehungsverfahren nicht immer die angemessene Aufmerksamkeit seitens des Managements erfahren und aufgrund einiger umständlicher Verfahren unverhältnismäßig viele Ressourcen erfordern. Die GD BUDG stellte fest, dass im Oktober 2023 Schulden in Höhe von insgesamt 450 Millionen Euro überfällig waren. Für die direkte und die indirekte Mittelverwaltung werden folgende neue Maßnahmen vorgeschlagen:

- Leistungsstandards für die Einziehung, um die Anforderungen der Haushaltsordnung zu quantifizieren;
- Überwachung der Einhaltung von Leistungsstandards sowie Berichterstattung zum Leistungsvergleich;
- verstärkte Rechenschaftspflicht mit kommissionsinternen Eskalationsmechanismen;
- teilweise Zentralisierung, um Synergien zu erzielen und Effizienz zu gewinnen, indem Entscheidungen über einen Forderungsverzicht im Falle von Einziehungsanordnungen, die dieselben Schuldner betreffen, aber von verschiedenen Kommissionsdienststellen verwaltet werden, miteinander verbunden werden.

¹⁵ "Follow-up of recoveries as regards suspected fraud and other irregularities: Guidance to Commission departments" von Februar 2022.

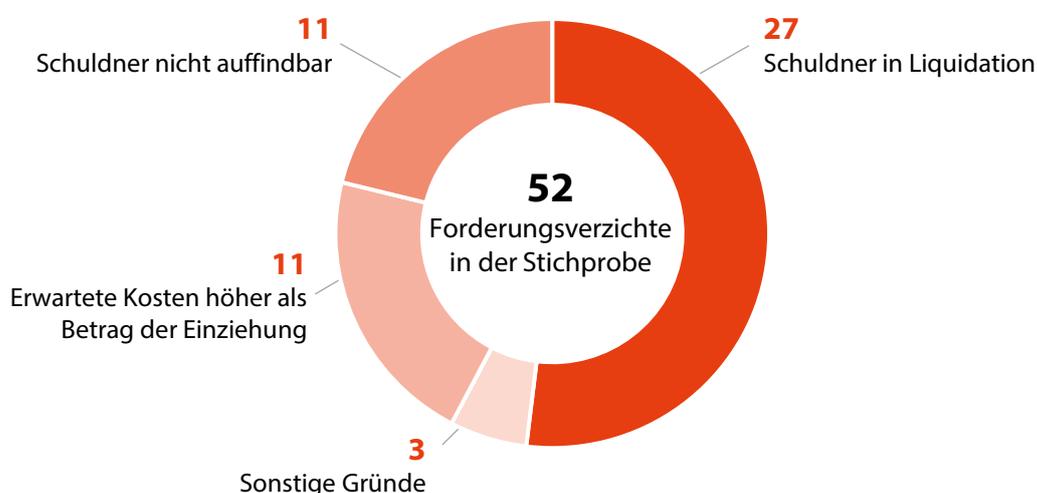
¹⁶ Mitteilung an die Kommission: "An enhanced corporate strategy for the management of the Commission's debtors", Februar 2024.

Forderungsverzichte stehen mit langwierigen Einziehungsverfahren und mit der Zahlungsfähigkeit der Schuldner in Zusammenhang

47 Gemäß der Haushaltsordnung kann die Kommission eine Forderung ausbuchen, indem sie auf die entsprechende Einziehung vollständig oder teilweise verzichtet¹⁷. Dies ist nur in bestimmten Situationen möglich, z. B. wenn die voraussichtlichen Einziehungskosten den Betrag der einzuziehenden Forderung übersteigen oder wenn sich die Einziehung aufgrund des Alters der Forderung oder der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners als unmöglich erweist.

48 Aus den jährlichen Tätigkeitsberichten 2021 der vier Generaldirektionen geht hervor, dass die Kommission im Laufe des Jahres auf 10 Millionen Euro verzichtet hat (2020: 8 Millionen Euro). Der Hof überprüfte eine Stichprobe von 52 der 113 von den vier Generaldirektionen im Jahr 2021 ausgestellten Verzichtserklärungen, um zu bewerten, ob sie mit den Einziehungsverfahren der Kommission konform waren und ob die Gründe für die Ausbuchung der Forderungen gerechtfertigt waren. Die Gründe für den Verzicht auf Forderungen sind in **Abbildung 9** zusammengefasst.

Abbildung 9 – Gründe für einen Forderungsverzicht (2021)



Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage der Datenbank ABAC (ABAC Data Warehouse).

¹⁷ Artikel 101 Absatz 2 der [Haushaltsordnung](#).

49 Auf der Grundlage seiner Prüfung der von der Kommission vorgelegten Unterlagen stellte der Hof fest, dass der Verzicht auf die Forderungen seitens der Kommission hinreichend begründet war und die Kommission zuvor versucht hatte, die Forderungen einzuziehen. Allerdings verringerten lange Verzögerungen bei der Einleitung von Vollstreckungsverfahren die Wahrscheinlichkeit, dass die Forderungen beigetrieben wurden. Darüber hinaus stellte der Hof fest, dass die Schuldner entweder finanziell schwach oder nicht bereit waren, die Folgen der Nichteinhaltung der mit der EU-Finanzierung verbundenen Anforderungen zu akzeptieren. Unter diesen Umständen standen der Kommission keine ausreichenden Mittel zur Verfügung, um die finanziellen Interessen der EU zu schützen, da sie keine Garantien geltend machen und die Schulden nicht mit Zahlungen verrechnen konnte (**Kasten 4**).

Kasten 4

Schulden wurden ausgebucht, da sich die Beitreibung außerhalb der EU als schwierig erwies

Die Kommission forderte drei Nicht-EU-NRO mit Sitz in der asiatisch-pazifischen Region auf, die ausgezahlte Vorfinanzierung zurückzuzahlen, nachdem sie sich geweigert hatten, die Anforderungen ihrer Zuschussverträge zu erfüllen. Die NRO weigerten sich, die Mittel zu erstatten, und der örtliche Anwalt, der vom Juristischen Dienst der Kommission beauftragt wurde, ging nicht nur davon aus, dass die Gerichtskosten hoch wären, sondern vertrat auch die Auffassung, dass eine Klage wahrscheinlich nicht erfolgreich wäre. Tatsächlich erkannte das Land, in dem die NRO ansässig waren, Vollstreckungsurteile europäischer Gerichte nicht an, und die NRO verfügten nur über geringe Vermögenswerte. In den drei Fällen mussten die Schulden ausgebucht werden.

Die Kommission überwacht die Systeme der Mitgliedstaaten zur Erfassung und Einziehung vorschriftswidriger Ausgaben im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung, wenn sich diese Ausgaben auf den EU-Haushalt auswirken

50 Werden vorschriftswidrige Ausgaben in den Bereichen Landwirtschaft und Kohäsion festgestellt, sind die Mitgliedstaaten nach EU-Recht und nationalem Recht verpflichtet, rechtsgrundlos gezahlte Beträge (gegebenenfalls einschließlich Sanktionen und Zinsen) von den Begünstigten zurückzufordern. Der Hof untersuchte, ob die Kommission wirksam überwacht, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass vorschriftswidrige Ausgaben korrekt erfasst und ohne unnötige Verzögerungen eingezogen werden.

Bei den Agrarfonds überwacht die Kommission die Einziehungssysteme der Mitgliedstaaten, da sich Einziehungen auf den EU-Haushalt auswirken

51 Bei den Agrarfonds erfolgen Ausgaben entweder über Direktzahlungen an EU-Landwirte, über Marktmaßnahmen oder über Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums, die von den Mitgliedstaaten durchgeführt werden. Die Rechtsgrundlage für die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) sieht vor, dass die nationalen Behörden vorschriftswidrige Ausgaben innerhalb von 18 Monaten nach ihrer Feststellung erfassen und die geschuldeten Beträge im Debitorenbuch verzeichnen müssen¹⁸.

52 Bei Direktzahlungen und Marktmaßnahmen (Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft – EGFL) müssen die Mitgliedstaaten alle eingezogenen Beträge nach Abzug einer Verwaltungsgebühr an den EU-Haushalt zurückzahlen. Im Rahmen der Erstattung wird der eingezogene Betrag von den Ausgaben abgezogen, die der Kommission im folgenden monatlichen Ausgabenantrag gemeldet werden. Im Bereich der Entwicklung des ländlichen Raums (Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums – ELER) können die Mitgliedstaaten alle von den Begünstigten eingezogenen Beträge wiederverwenden, allerdings nur im Rahmen des jeweiligen Programms. Die GD AGRI verlangt von den Zahlstellen, die laufende Einziehung einer Forderung innerhalb eines Jahres nach dem letzten Ereignis oder der letzten Maßnahme, das bzw. die nach dem geltenden nationalen Verfahren relevant ist, zu verfolgen. Bucht eine Zahlstelle eine Forderung aus, nachdem sie alle möglichen Schritte unternommen hat, um die vorschriftswidrigen Ausgaben einzuziehen¹⁹, kann sie den Betrag dem EU-Haushalt anlasten. Andernfalls muss der Verlust aus dem nationalen Haushalt getragen werden.

¹⁸ Artikel 54 der [Verordnung \(EU\) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013](#).

¹⁹ Artikel 54 Absatz 3 der [Verordnung \(EU\) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013](#).

53 In seinen früheren Berichten aus den Jahren 2004 und 2011 bewertete der Hof bereits die Einziehung vorschriftswidriger Zahlungen im Rahmen der GAP²⁰:

- o Im Jahr 2004 stellte der Hof fest, dass die Einziehungsquote vorschriftswidriger Zahlungen bis Ende 2002 sehr niedrig war (die Gesamteinziehungsquote seit 1971 belief sich auf nur 17 %) und es eine große Zahl an alten Forderungen gab, die weder eingezogen noch ausgebucht worden waren. Der Hof stellte ferner fest, dass es keine klaren Kriterien für die Entscheidung gibt, ob uneinbringliche vorschriftswidrige Zahlungen den Mitgliedstaaten oder dem EU-Haushalt anzulasten sind, und empfahl der Kommission, dies zu ändern.
- o Im Jahr 2006 wurde auf Empfehlung des Hofes die 50/50-Regel eingeführt, die den Mitgliedstaaten einen Anreiz bot, ihre Forderungen schneller einzuziehen. Erfolgte die Einziehung nicht innerhalb einer Frist von vier Jahren ab der Ausstellung der Einziehungsanordnung bzw. – wenn sie Gegenstand eines Verfahrens vor den nationalen Gerichten war – innerhalb einer Frist von acht Jahren, so wurden die finanziellen Folgen der Nichteinziehung zu 50 % von dem betreffenden Mitgliedstaat und zu 50 % vom EU-Haushalt getragen, unbeschadet der Verpflichtung des betreffenden Mitgliedstaats, die Einziehungsverfahren fortzusetzen²¹. Für die Anwendung der Regelung ist somit der Zeitpunkt der Feststellung der Forderung ausschlaggebend.
- o Bei seiner Prüfung von 2011 gelangte der Hof zu dem Schluss, dass sich die Systeme der Mitgliedstaaten zur Einziehung vorschriftswidriger Ausgaben seit 2004 verbessert haben, wobei die Einziehungsquote bei den seit 2006 aufgelaufenen Forderungen – auch aufgrund der 50/50-Regel – bei rund 50 % lag. Dennoch wies der Hof darauf hin, dass die Vorschrift auch das Risiko barg, dass die Mitgliedstaaten die Erfassung und Ausbuchtungen zu ihren Gunsten "gestalten", insbesondere um die Anwendung der Regel (und die damit verbundene Anlastung zum Nachteil des nationalen Haushalts) dadurch zu umgehen oder hinauszuschieben, dass sie die Feststellung von Forderungen verzögern.

²⁰ Sonderbericht 03/2004 über die Wiedereinziehung vorschriftswidriger Zahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik, zusammen mit den Antworten der Kommission; Sonderbericht 08/2011 über die Wiedereinziehung rechtsgrundlos geleisteter Zahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik.

²¹ Artikel 32 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005.

54 Der Hof analysierte die Daten zu den Einziehungsquoten für den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER):

- Für den EGFL belief sich der Gesamtbetrag der im Zeitraum 2007–2022 aufgedeckten vorschriftswidrigen Ausgaben auf 2,4 Milliarden Euro. Bis Ende 2022 wurden 52 % davon eingezogen, während die verbleibenden 48 % entweder ausgebucht wurden (9 %) oder noch ausstanden (39 %)²². Der Hof stellte bei der Einziehungsquote und der Ausbuchungsquote erhebliche Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten fest, wie aus [Anhang V](#) hervorgeht. Die Einziehungsquoten schwankten zwischen 17 % und 92 %, während die Verzichtquote zwischen 0 % und 48 % lag.
- Für den ELER gibt die GD AGRI in ihrem jährlichen Tätigkeitsbericht keine Einziehungsquoten an. Auf der Grundlage der von der GD AGRI übermittelten Zahlen stellte der Hof fest, dass die durchschnittliche Einziehungsquote für den Zeitraum 2015–2021 (für den Daten verfügbar waren) 78 % betrug.
- Beim Vergleich der Einziehungsquoten zwischen dem EGFL und dem ELER für einander entsprechende Zeiträume (2015–2021) stellte der Hof fest, dass die Einziehungsquote beim ELER, bei dem die Mitgliedstaaten eingezogene Mittel wiederverwenden können und bei dem wegen der Kofinanzierung auch nationale Mittel betroffen sind, deutlich höher ist (78 %) als beim EGFL (49 %).
- Die Einziehungsquoten auf Ebene der Begünstigten sind beim EGFL im Allgemeinen niedriger als bei den vom Hof untersuchten Programmen mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung ([Anhang IV](#)).

55 Außerdem überprüfte der Hof die Ergebnisse der von der GD AGRI durchgeführten Überwachung der Einziehungssysteme der Mitgliedstaaten für das Haushaltsjahr 2021. Die GD AGRI und die bescheinigenden Stellen deckten bei 18 der 76 Zahlstellen Mängel bei der Erfassung und Einziehung vorschriftswidriger Ausgaben auf. Die Mängel betrafen die langen Verzögerungen (über den 18-Monats-Zeitraum hinaus), mit denen die Zahlstellen vorschriftswidrige Ausgaben, die sie aufgedeckt hatten, erfassten, oder die Mängel, über die die bescheinigenden Stellen berichteten – beispielsweise die Nichteinhaltung der Verpflichtung, Einziehungen von Begünstigten zu verlangen oder nicht beglichene Forderungen zu verfolgen.

²² Tabelle: Anhang 7-5.4-2 auf S. 239 des [jährlichen Tätigkeitsberichts 2022 der GD AGRI – Anhänge](#).

56 Wenn die Mitgliedstaaten die von den bescheinigenden Stellen festgestellten Mängel in den Einziehungssystemen nicht beheben, kann die GD AGRI im Rahmen des Rechnungsabschlussverfahrens oder des Konformitätsabschlussverfahrens Finanzkorrekturen vornehmen. Im Zeitraum 2010–2023 nahm sie Finanzkorrekturen in Höhe von insgesamt 513 Millionen Euro vor. Bei den meisten Zahlstellen mit Mängeln bezüglich der für das Haushaltsjahr 2021 gemeldeten Einziehungen war die Verfolgung durch die GD AGRI zum Zeitpunkt der Prüfung noch nicht abgeschlossen. **Kasten 5** enthält ein Beispiel für eine Verfolgungsmaßnahme.

Kasten 5

Finanzkorrektur durch die GD AGRI wegen Mängeln im Einziehungssystem der kroatischen Zahlstelle

Die bescheinigende Stelle Kroatiens ermittelte Fälle, in denen die Zahlstelle die Einziehung erst nach Ablauf der in der Verordnung festgelegten Frist von 18 Monaten einleitete. Im Rahmen des Rechnungsabschlussverfahrens ersuchte die GD AGRI Kroatien um eine gründliche Analyse aller Außenstände. In der Folge bestätigten die kroatischen Behörden insgesamt 411 Fälle, die von Mängeln in ihrem Einziehungssystem (EGFL und ELER) betroffen waren. Das Gesamtrisiko belief sich auf 0,8 Millionen Euro. Die GD AGRI nahm eine Finanzkorrektur in Höhe des entsprechenden Betrags vor.

57 Die 50/50-Regel wurde im Rahmen der für die neue GAP 2023–2027 eingeführten Anforderungen an die Verwaltung der Einziehungen nicht beibehalten, und es wurden keine alternativen Anreize geschaffen. Der Hof ist der Auffassung, dass ohne die 50/50-Regel – die im Zeitraum 2015–2022 dazu führte, dass 234 Millionen Euro an den EU-Haushalt zurückgezahlt wurden – oder einen alternativen Anreiz, wie er für den Bereich der Entwicklung des ländlichen Raums (Ziffer **54**, dritter Aufzählungspunkt) oder den Kohäsionsbereich (Ziffern **58–63**) eingeführt wurde, das Risiko besteht, dass sich die Einziehungsquote im Agrarbereich auf Ebene des EU-Haushalts verschlechtert.

Im Kohäsionsbereich überwacht die Kommission die Einziehungssysteme der Mitgliedstaaten nicht, da vorschriftswidrige Ausgaben herausgenommen werden und sich nicht auf den EU-Haushalt auswirken

58 Der Kontroll- und Zuverlässigkeitsrahmen für die Kohäsionsausgaben wurde für den Programmplanungszeitraum 2014–2020 dahin gehend geändert, dass die Mitgliedstaaten der Kommission jährliche Gewährpakete, einschließlich einer bescheinigten Rechnungslegung, vorlegen müssen, die die Kommission jedes Jahr akzeptieren muss. Diese Änderung veränderte auch die Art und Weise, wie die Mitgliedstaaten vorschriftswidrige Ausgaben verfolgen und korrigieren.

59 Die Verwaltungsbehörden in den Mitgliedstaaten müssen Kontrollen durchführen, bevor die bescheinigten Ausgaben der Kommission vorgelegt werden und nachdem sie dieser vorgelegt worden sind. Wenn sie Unregelmäßigkeiten bei Ausgaben feststellen, die von der EU erstattet, aber der Kommission noch nicht in der Jahresrechnung vorgelegt wurden, müssen sie die vorschriftswidrigen Ausgaben erfassen und sie direkt aus der Rechnungslegung herausnehmen. Wurden bei Ausgaben, die der Kommission bereits gemeldet wurden, Unregelmäßigkeiten festgestellt, hatten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, die Ausgabe entweder unmittelbar aus dem nächsten Zahlungsantrag herauszunehmen oder sie als ausstehende Einziehung zu erfassen und anschließend den Betrag von den EU-Ausgaben abzuziehen, sobald er eingezogen wurde. Im Programmplanungszeitraum 2021–2027 steht die letztgenannte Option nicht mehr zur Verfügung, und die Mitgliedstaaten müssen vorschriftswidrige Ausgaben herausnehmen²³.

60 Bevor die nationalen Prüfbehörden der Kommission die bescheinigte Rechnungslegung vorlegen, prüfen sie die Anträge der Begünstigten, indem sie aus den Ausgaben, die der Kommission zuvor während des Geschäftsjahres vorgelegt wurden, Stichproben auswählen. Ihre Prüfungstätigkeit ist im jährlichen Kontrollbericht zusammengefasst. Festgestellte vorschriftswidrige Ausgaben sollten im System des Mitgliedstaats erfasst werden.

²³ Artikel 98 Absatz 3 der [Verordnung \(EU\) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021](#).

61 Gemäß der Rechtsgrundlage für den Kohäsionsbereich sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, vorschriftswidrige Ausgaben zu korrigieren und rechtsgrundlos an Begünstigte gezahlte Beträge zuzüglich Zinsen einzuziehen²⁴. Die Mitgliedstaaten sollten innerhalb von 12 Monaten nach Feststellung vorschriftswidriger Ausgaben Korrekturmaßnahmen ergreifen und innerhalb der folgenden 12 Monate ein Einziehungsverfahren starten²⁵. Die Kommission hat Leitlinien herausgegeben, um die nationalen Behörden bei der Einziehung vorschriftswidriger Ausgaben von den Begünstigten zu unterstützen. Darin trifft sie die Aussage, dass die Einziehung vorschriftswidriger Ausgaben, die herausgenommen bzw. einbehalten wurden, eine nationale Angelegenheit ist²⁶.

62 Die Bescheinigungsbehörden in den Mitgliedstaaten sind für die Bescheinigung der Rechnungslegung zuständig. Darüber hinaus müssen sie der Kommission jährlich über Beträge Bericht erstatten, die herausgenommen oder eingezogen wurden, noch eingezogen werden müssen (ausstehende Einziehungen) oder nicht eingezogen werden können.

63 Die Kommission überwacht die Umsetzung von Herausnahmen im Rahmen ihrer Aktenprüfung der jährlichen Gewährpakete. Zwar ist der EU-Haushalt im Bereich Kohäsion generell geschützt, sobald die Mitgliedstaaten vorschriftswidrige Beträge herausgenommen haben. Dennoch ist darauf hinzuweisen, dass die Kommission nicht verfolgt, ob die Mitgliedstaaten die herausgenommenen vorschriftswidrigen Ausgaben von den Begünstigten einziehen. Die Einziehung vorschriftswidriger Beträge ist ein Schlüsselinstrument, um Begünstigte von weiteren Unregelmäßigkeiten abzuschrecken und die Reputationsrisiken für die EU zu minimieren, die entstehen könnten, wenn bei Begünstigten EU-finanzierter Projekte der Eindruck entsteht, dass Korrekturmaßnahmen nicht greifen.

²⁴ Artikel 122 Absatz 2 der [Verordnung \(EU\) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013](#).

²⁵ Artikel 2 Buchstaben e und f der [Delegierten Verordnung \(EU\) 2016/568 der Kommission vom 29. Januar 2016](#).

²⁶ [Leitfaden für die Mitgliedstaaten zu einbehaltenen, wiedereingezogenen, wiedereinzuziehenden und nicht wiedereinzuziehenden Beträgen](#), S. 7.

Die von der Kommission veröffentlichten Daten zu vorschriftswidrigen Ausgaben sind nicht immer vollständig und kohärent

64 Die Kommission veröffentlicht mehrere Berichte, die Daten über vorschriftswidrige Ausgaben und spätere Maßnahmen zur Einziehung der entsprechenden Beträge enthalten (Ziffern **15–18**). Der Hof würde erwarten, dass die Berichte den Interessenträgern vollständige und kohärente Daten über vorschriftswidrige Ausgaben liefern, die bei den EU-Ausgaben aufgedeckt wurden, und dass dargelegt wird, wie diese im Interesse einer transparenten und soliden Aufsicht verfolgt und korrigiert wurden.

Die veröffentlichten Daten über vorschriftswidrige Ausgaben und Korrekturmaßnahmen sind nicht immer vollständig

65 Die für die direkte und die indirekte Mittelverwaltung veröffentlichten Daten beschränken sich auf Präventivmaßnahmen (nicht förderfähige Ausgaben, die von der Kostenerstattung ausgeschlossen wurden) und Korrekturmaßnahmen (ausgestellte Einziehungsanordnungen), die die Kommission im Laufe des Jahres durchgeführt hat. Die von der Kommission veröffentlichten Dokumente enthalten keine Daten über vorschriftswidrige Ausgaben, die sie im Laufe des Jahres feststellt und in ihre lokalen Prüfungsdatenbanken einträgt. Als Grundlage für die Daten der Kommission zu Präventiv- und Korrekturmaßnahmen dient das Jahr der Durchführung und nicht der Zeitpunkt, zu dem die vorschriftswidrigen Ausgaben aufgedeckt wurden. Wie **Abbildung 6** zeigt, können je nach Generaldirektion zwischen der Feststellung vorschriftswidriger Ausgaben und der Ausstellung einer Einziehungsanordnung zwischen null und drei Monate vergehen. Es ist daher nicht möglich, Zahlen für die im Laufe des Jahres aufgedeckten vorschriftswidrigen Ausgaben zu erhalten oder festzustellen, wie die Kommission mit diesen Ausgaben umgegangen ist.

66 Was die geteilte Mittelverwaltung betrifft, so enthalten weder der jährliche Tätigkeitsbericht der GD AGRI noch die jährliche Management- und Leistungsbilanz eine Gesamtzahl der vorschriftswidrigen Ausgaben, die im Laufe des Jahres bei Kontrollen und Prüfungen der GAP festgestellt wurden, oder der sich daraus ergebenden Abhilfemaßnahmen. Die Kommission legt keine Gesamtzahl der vorschriftswidrigen Ausgaben vor, die im Haushaltsjahr im Kohäsionsbereich verzeichnet wurden. Sie ist der Auffassung, dass aufgrund der Tatsache, dass die Mitgliedstaaten vorschriftswidrige Ausgaben aus ihrer bescheinigten Rechnungslegung herausnehmen, diese Ausgaben aus der Rechnungslegung der EU ausgenommen sind und nicht gemeldet werden müssen.

67 Die jährlichen Tätigkeitsberichte der für die Kohäsionspolitik zuständigen Generaldirektionen enthalten von den Mitgliedstaaten gemeldete Daten zu Finanzkorrekturen, die im Jahr nach den betreffenden Kontrollen, Prüfungen und Untersuchungen vorgenommen wurden. Die Angaben für das Geschäftsjahr 2020/2021 (Stand April 2022) lauten: 577,6 Millionen Euro für die GD REGIO und 67,9 Millionen Euro für die GD EMPL²⁷. Insgesamt wurden 625,5 Millionen Euro aufgedeckt und aus den Ausgaben herausgenommen, die der Kommission vorgelegt wurden, um eine Kofinanzierung durch die EU zu erhalten. Die Kommission macht keine Angaben dazu, welcher Anteil dieser Beträge von den Begünstigten eingezogen wurde, da er keine Auswirkungen auf die Rechnungslegung der EU hat.

68 Das einzige Dokument, das Daten über vorschriftswidrige Ausgaben im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung enthält, ist der PIF-Bericht. Im PIF-Bericht 2021²⁸ heißt es, dass die Mitgliedstaaten über das Berichterstattungssystem für Unregelmäßigkeiten für die Landwirtschaft insgesamt 30 Millionen Euro an vorschriftswidrigen Ausgaben im Zusammenhang mit betrügerischen Unregelmäßigkeiten und 204 Millionen Euro im Zusammenhang mit nicht betrügerischen Unregelmäßigkeiten meldeten. Die entsprechenden Zahlen für den Kohäsionsbereich lauten: 1 624 Millionen Euro bzw. 812,9 Millionen Euro. Es sei darauf hingewiesen, dass der PIF-Bericht nur Einzelbeträge über 10 000 Euro enthält; in seinen früheren Berichten stellte der Hof fest, dass die Kommission keine systematischen Kontrollen der Zuverlässigkeit der von den Mitgliedstaaten gemeldeten Beträge durchgeführt hatte²⁹.

Die Daten zu den Einziehungen sind nicht immer kohärent

69 Der Hof analysierte verschiedene Veröffentlichungen und betrachtete dabei die Zahlenangaben zu den Einziehungsanordnungen, die 2021 von den vier Generaldirektionen ausgestellt wurden, die im Rahmen dieser Prüfung für die direkte und die indirekte Mittelverwaltung untersucht wurden. **Tabelle 2** gibt einen Überblick über die veröffentlichten Informationen.

²⁷ Jährlicher Tätigkeitsbericht 2021 der GD REGIO, Anhang 7, S. 140, und Jährlicher Tätigkeitsbericht 2021 der GD EMPL, Anhang 7, S. 115.

²⁸ 33rd Annual Report on the Protection of the EU's financial interests and the Fight against fraud, Tabelle 4, S. 36.

²⁹ Sonderbericht 06/2019, Ziffer 48, und Sonderbericht 01/2019, Ziffern 21–32.

Tabelle 2 – Informationen in veröffentlichten Dokumenten über 2021 ausgestellte Einziehungsanordnungen

Zahlen aus veröffentlichten Dokumenten über die Ausstellung von Einziehungsanordnungen im Jahr 2021 (Millionen Euro)								
Dokument	GD INTPA	GD NEAR	Nachbarschaft und die Welt *	Maßnahmen im Außenbereich und Heranführungshilfe	GD CONNECT	GD RTD	Binnenmarkt, Innovation und Digitales **	Forschung und Innovation
Jährliche Tätigkeitsberichte	8,4	15,4			3	3,5		
Jährliche Management- und Leistungsbilanz			21				19	
PIF-Bericht				5,39				5,81

* Die Angabe umfasst Daten für die Generaldirektionen ECHO, FPI, INTPA, NEAR und TRADE.

** Die Angabe umfasst hauptsächlich Daten der Generaldirektionen CONNECT und RTD sowie der Exekutivagenturen ERCEA, INEA und REA.

Quelle: jährliche Tätigkeitsberichte 2021 der Generaldirektionen sowie 2022 veröffentlichte Management- und Leistungsbilanz und 2022 veröffentlichter PIF-Bericht.

70 Der Hof stellte die folgenden uneinheitlichen Angaben fest:

- o Die 23,8 Millionen Euro in den jährlichen Tätigkeitsberichten von zwei der für das auswärtige Handeln zuständigen Generaldirektionen, INTPA und NEAR (8,4 Millionen Euro bzw. 15,4 Millionen Euro)³⁰, übersteigen die in der jährlichen Management- und Leistungsbilanz für "Nachbarschaft und die Welt" ausgewiesene Gesamtangabe, die sich auch auf die Generaldirektionen ECHO, FPI und TRADE bezieht. Die Kommission erklärte dem Hof, dass die in der jährlichen Management- und Leistungsbilanz ausgewiesenen Informationen Anpassungen auf Ebene der Konsolidierung umfassten, die aufgrund gewisser Einschränkungen des derzeitigen Rechnungsführungssystems erforderlich waren und die 2021 nicht in die jährlichen Tätigkeitsberichte eingeflossen waren. Die Kommission ist dieses Problem dadurch angegangen, dass sie die Anpassungen manuell in die jährlichen Tätigkeitsberichte aufgenommen und die Darstellung in den für das Geschäftsjahr 2022 veröffentlichten Dokumenten harmonisiert hat;
- o die im PIF-Bericht³¹ enthaltenen Angaben zu den Einziehungen insgesamt in den Bereichen, die in die Zuständigkeit der vier Generaldirektionen fallen, sind niedriger als die Zahlen in der jährlichen Management- und Leistungsbilanz und den jährlichen Tätigkeitsberichten. Die Unterschiede lassen sich nicht mit den Informationen im PIF-Bericht erklären.

³⁰ [Jährlicher Tätigkeitsbericht 2021 der GD INTPA](#), Anhang 3 Tabelle 8, und [Jährlicher Tätigkeitsbericht 2021 der GD NEAR](#), Anhang 3 Tabelle 8.

³¹ [Statistical evaluation of irregularities reported for 2021](#), Abschnitt 6.3.1, S. 159, Tabelle DM4, Addition der Angaben zu "External Action" (Maßnahmen im Außenbereich) und "Pre-accession Assistance" (Heranführungshilfe).

71 Der Hof analysierte die in der jährlichen Management- und Leistungsbilanz 2021 vorgelegten Zahlen für die Landwirtschaft (Natürliche Ressourcen und Umwelt) und stellte fest, dass die von den Mitgliedstaaten im Jahr 2021 durchgeführten Präventiv- und Korrekturmaßnahmen ein Volumen von insgesamt 794 Millionen Euro hatten. Dies umfasste Korrekturmaßnahmen in Höhe von 528 Millionen Euro vor der Zahlung an die Begünstigten im Laufe des Jahres. Diese Angabe stimmt mit dem jährlichen Tätigkeitsbericht der GD AGRI überein³². Der Hof stellte jedoch auch fest, dass einige in der jährlichen Management- und Leistungsbilanz veröffentlichte Angaben aufgrund zeitlicher Abweichungen bei den verwendeten Daten nicht mit den Angaben aus dem jährlichen Tätigkeitsbericht abgeglichen werden können³³:

- o In der jährlichen Management- und Leistungsbilanz 2021 wurde berichtet, dass die Mitgliedstaaten infolge von Kontrollen bei Begünstigten im Jahr 2021 und in den Vorjahren vorschriftswidrige Ausgaben in Höhe von 244 Millionen Euro wiederverwendet haben. Diese Zahl kann nicht mit den Informationen im jährlichen Tätigkeitsbericht der GD AGRI abgeglichen werden.
- o Zu den von der Kommission durchgeführten Korrekturmaßnahmen gehören Korrekturen in Höhe von 191 Millionen Euro, die die Mitgliedstaaten den Begünstigten nach Zahlung auferlegt und an den EU-Haushalt erstattet haben³⁴. Zwar wurde dieser Betrag im Jahr 2021 an den EU-Haushalt erstattet, doch wurden bereits im Jahr 2021 und in den Vorjahren Kontrollen durchgeführt und Anträge auf Erstattung ausgestellt. Die Kommission erklärte dem Hof, dass der Betrag hauptsächlich 112,7 Millionen Euro für den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft umfasst, was durch den jährlichen Tätigkeitsbericht der Generaldirektion bestätigt wird³⁵, und 68,6 Millionen Euro für Projekte zur Entwicklung des ländlichen Raums, die in der Finanzbuchhaltung der Kommission enthalten waren und im jährlichen Tätigkeitsbericht nicht ausgewiesen sind.

³² [Jährliche Management- und Leistungsbilanz 2021 – Band III](#), S. 32, und [jährlicher Tätigkeitsbericht 2021 der GD AGRI](#), Tabelle 2.1.1.3.1-6, S. 70.

³³ Der jährliche Tätigkeitsbericht beruht auf Daten aus den jährlichen Gewährpaketen der Mitgliedstaaten, wohingegen in der jährlichen Management- und Leistungsbilanz Daten aus dem Rechnungsführungssystem der Kommission verwendet werden.

³⁴ [Jährliche Management- und Leistungsbilanz 2021 – Band III](#), S. 32.

³⁵ [Jährlicher Tätigkeitsbericht 2021 der GD AGRI – Anhänge](#), Anhang 7, S. 264, Tabelle 5.2-2.

72 Für den Kohäsionsbereich geht aus der Management- und Leistungsbilanz hervor, dass die Mitgliedstaaten im Jahr 2021 Präventiv- und Korrekturmaßnahmen in Höhe von 3 763 Millionen Euro durchgeführt haben³⁶, was die in Ziffer **67** genannten Finanzkorrekturen einschließt. Dies entspricht dem Anteil der EU an den Herausnahmen und Abzügen, die die Mitgliedstaaten bezüglich der bei der Kommission geltend gemachten Ausgaben vorgenommen haben. Diese Zahl entspricht nicht den 3 204 Millionen Euro und den 838 Millionen Euro in den jährlichen Tätigkeitsberichten 2021 der für den Kohäsionsbereich zuständigen Generaldirektionen REGIO und EMPL, da die nationale Kofinanzierung einbezogen ist³⁷. Dieses Problem wurde in den jährlichen Tätigkeitsberichten 2022, in denen der EU-Anteil ausgewiesen ist, berichtigt.

³⁶ Jährliche Management- und Leistungsbilanz 2021 – Band III, Abschnitt "Cohesion, resilience and values", S. 32.

³⁷ Jährlicher Tätigkeitsbericht 2021 der GD Regionalpolitik und Stadtentwicklung – Anhänge, Tabelle auf S. 140, und Jährlicher Tätigkeitsbericht 2021 der GD Beschäftigung, Soziales und Integration – Anhänge, Tabelle auf S. 115–116.

Schlussfolgerungen und Empfehlungen

73 Der Hof gelangt zu dem Schluss, dass die Systeme der Kommission zur Verwaltung und Überwachung vorschriftswidriger Ausgaben, die von Begünstigten von EU-Mitteln getätigt wurden, bedingt wirksam sind. Zwar stellt die Kommission sicher, dass vorschriftswidrige Ausgaben korrekt und zügig erfasst werden, es dauert im Rahmen der direkten sowie der indirekten Mittelverwaltung jedoch zu lange, bis sie eingezogen werden. Was die geteilte Mittelverwaltung betrifft, so deuten der erhebliche Anteil der nicht eingezogenen vorschriftswidrigen Ausgaben im Agrarbereich sowie die Tatsache, dass sich die Einziehungsquoten seit 2006 nicht verbessert haben, darauf hin, dass die Überwachung durch die Kommission allein möglicherweise nicht ausreicht, um das wirksame Funktionieren der Einziehungssysteme der Mitgliedstaaten zu gewährleisten. Im Kohäsionsbereich ist der EU-Haushalt geschützt, wenn vorschriftswidrige Ausgaben aus Zahlungsanträgen herausgenommen werden, und die Kommission verfolgt nicht, ob diese Beträge anschließend von den Begünstigten eingezogen werden. Darüber hinaus ist der Nutzen der von der Kommission vorgelegten Informationen über vorschriftswidrige Ausgaben und nachfolgende Korrekturmaßnahmen begrenzt, da sie nicht immer vollständig und einheitlich sind.

74 Die Kontrollen des Hofes in Bezug auf eine Stichprobe von Prüfungen und Überprüfungen von Vorhaben mit direkter und indirekter Mittelverwaltung ergaben, dass die Kommission die vorschriftswidrigen Ausgaben korrekt und zeitnah erfasste (Ziffern 26–28). Der Hof stellte jedoch fest, dass im Falle von Maßnahmen im Außenbereich die finanziellen Auswirkungen systembedingter vorschriftswidriger Ausgaben nicht vollständig in den Verwaltungssystemen der Kommission erfasst sind. Dies liegt daran, dass die Prüfer nicht vertraglich verpflichtet sind, zusätzliche Kontrollen von vorschriftswidrigen Ausgaben durchzuführen, die möglicherweise systembedingt sind. Darüber hinaus stellt die Kommission nicht sicher, dass nicht auch andere Finanzhilfen, die an dieselben Durchführungseinrichtungen geflossen sind, von systembedingten vorschriftswidrigen Ausgaben betroffen sind (Ziffer 30). Das Risiko nicht gemeldeter systembedingter vorschriftswidriger Ausgaben ist im Falle der Agenturen der Vereinten Nationen besonders hoch, da der Umfang der Überprüfungen eingeschränkt ist (Ziffer 31).

Empfehlung 1 – Die finanziellen Auswirkungen systembedingter vorschriftswidriger Ausgaben im Bereich des auswärtigen Handelns analysieren

Die Kommission sollte sicherstellen, dass die finanziellen Auswirkungen vorschriftswidriger Ausgaben, die möglicherweise systembedingt sind, vollständig ermittelt, aufgezeichnet und korrigiert werden – erforderlichenfalls, indem sie zusätzliche Kontrollen der betreffenden EU-finanzierten Vorhaben durchführt.

Zieldatum für die Umsetzung: Juni 2026

75 Der Hof stellte fest, dass zwischen dem Zeitpunkt, zu dem Durchführungseinrichtungen EU-finanzierte Tätigkeiten durchführten, und der Ausstellung von Einziehungsanordnungen durch die Kommission in der Regel 14 bis 23 Monate vergingen. Kontradiktorische Verfahren im Bereich des auswärtigen Handelns dauern in der Regel fünf bis neun Monate länger als in den internen Politikbereichen. Der Hof räumt ein, dass es inhärente Unterschiede zwischen den beiden Arten der Mittelverwaltung gibt, ist jedoch auch vor dem Hintergrund dieser Unterschiede der Auffassung, dass das Niveau der Überwachung und Aufsicht durch den Gemeinsamen Auditdienst im Forschungsbereich dazu beiträgt, die Zeit zu verkürzen, die für die Aufdeckung und Korrektur vorschriftswidriger Ausgaben erforderlich ist (Ziffern **33–37**).

76 Der Hof stellte ferner fest, dass die Kommissionsdienststellen bei nicht beglichenen Einziehungsanordnungen in der Regel weitere fünf bis acht Monate brauchen, um das Vollstreckungsverfahren zur Einziehung der Mittel einzuleiten (Ziffern **38–43**). Die Verzögerungen bei der Einziehung vorschriftswidriger Ausgaben verringern die Chancen der Kommission, den Gesamtbetrag der geschuldeten Beträge einzuziehen – insbesondere, wenn die Durchführungseinrichtungen nicht in der Lage oder nicht willens sind, ihre Schulden zurückzuzahlen (Ziffern **48–49**). Die GD BUDG hat kürzlich versucht, gegen die Verzögerungen bei Einziehungsverfahren der Kommission anzugehen (Ziffern **44–46**). Werden die Empfehlungen der GD BUDG vollständig umgesetzt, könnte dies zur Beseitigung von Verzögerungen bei den Vollstreckungsverfahren in Fällen führen, in denen Schuldner EU-Mittel nicht zurückzahlen, nachdem die Kommission ein Aufforderungsschreiben oder ein Fristsetzungsschreiben übermittelt hat.

Empfehlung 2 – Die Planung der Prüfungstätigkeit im Bereich des auswärtigen Handelns verbessern, um die Zeit zu verkürzen, die für die Feststellung vorschriftswidriger Ausgaben benötigt wird

Die Kommission sollte die Zeit, die bei den Maßnahmen im Außenbereich zwischen dem Abschluss der von der EU finanzierten Tätigkeiten und der Feststellung vorschriftswidriger Ausgaben benötigt wird, dadurch verkürzen, dass sie

- a) ihre Methodik der Prüfungsplanung überprüft, damit Ex-post-Kontrollen durchgeführt werden, sobald sie regelkonforme Finanzberichte erhält;
- b) Überwachungsverfahren und -instrumente anwendet, die eine genauere Verfolgung des Prüfungsprozesses ermöglichen, um die Dauer der kontradiktorischen Verfahren zu verkürzen.

Zieldatum für die Umsetzung: Ende 2025

77 Im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung sind in erster Linie die Mitgliedstaaten für die Erfassung und Einziehung vorschriftswidriger Ausgaben zuständig. Im Agrarbereich, wo die Kommission die Systeme der Mitgliedstaaten überwacht, waren 48 % der Mittel in Höhe von 2,4 Milliarden Euro für Direktzahlungen und Marktmaßnahmen, für die die Zahlstellen seit 2007 Einziehungsanordnungen ausgestellt und nicht annulliert hatten, mit Stand von Ende 2022 uneinbringlich oder noch ausstehend. Außerdem sind die Einziehungsquoten auf Ebene der Begünstigten beim EGFL im Allgemeinen niedriger als bei der direkten und der indirekten Mittelverwaltung. Die 50/50-Regel, mit der die Zahlstellen dazu angehalten werden sollten, Forderungen zeitnah einzuziehen, gilt im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik 2023–2027 nicht mehr. Ohne einen Anreiz zur Einziehung besteht die Gefahr, dass sich die Einziehungsquote im Agrarbereich verschlechtert (Ziffern [51–57](#)).

Empfehlung 3 – Bewerten, ob zusätzliche Anreize für die Mitgliedstaaten geschaffen werden müssen, um die Quoten der Einziehung vorschriftswidriger Ausgaben im Agrarbereich zu verbessern

Um sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten vorschriftswidrige Ausgaben im Rahmen der GAP rascher einziehen, und die Einziehungsquoten zu verbessern, sollte die Kommission bewerten, ob im nächsten Programmplanungszeitraum zusätzliche Anreize geschaffen werden müssen.

Zieldatum für die Umsetzung: Ende 2025

78 Im Kohäsionsbereich korrigieren die Mitgliedstaaten vorschriftswidrige Ausgaben, indem sie diese unmittelbar nach ihrer Aufdeckung aus den bescheinigten Ausgaben herausnehmen. Dies bedeutet, dass der EU-Haushalt geschützt ist, sobald vorschriftswidrige Ausgaben aufgedeckt und herausgenommen wurden. Die Kommission verfolgt nicht, ob die Mitgliedstaaten die herausgenommenen vorschriftswidrigen Ausgaben von den Begünstigten einziehen. Die Einziehung vorschriftswidriger Beträge ist ein Schlüsselinstrument, um Begünstigte von weiteren Unregelmäßigkeiten abzuschrecken und die Reputationsrisiken für die EU zu minimieren (Ziffern [59–63](#)).

79 Der Hof stellte fest, dass die von der Kommission veröffentlichten Informationen über vorschriftswidrige Ausgaben, Einziehungen und sonstige Korrekturmaßnahmen nicht immer vollständig und kohärent sind. Keines der von der Kommission veröffentlichten Dokumente enthält einen vollständigen Überblick über die festgestellten vorschriftswidrigen Ausgaben sowie eine Verknüpfung mit den ergriffenen Korrekturmaßnahmen (Ziffern [65–72](#)).

Empfehlung 4 – Vollständige Informationen über die festgestellten vorschriftswidrigen Ausgaben und die ergriffenen Korrekturmaßnahmen vorlegen

Die Kommission sollte in ihren jährlichen Tätigkeitsberichten Daten bereitstellen zu

- a) den im Laufe des Jahres festgestellten vorschriftswidrigen Ausgaben und ergriffenen Korrekturmaßnahmen;
- b) den vorschriftswidrigen Ausgaben, die im Vorjahr/in den Vorjahren festgestellt wurden, für die jedoch am Ende des Vorjahres noch keine Korrekturmaßnahmen abgeschlossen waren, und zu den im laufenden Berichtsjahr ergriffenen Korrekturmaßnahmen.

Zieldatum für die Umsetzung: Juni 2026

Dieser Bericht wurde von Kammer V unter Vorsitz von Herrn Jan Gregor, Mitglied des Rechnungshofs, in ihrer Sitzung vom 22. März 2024 in Luxemburg angenommen.

Für den Rechnungshof

Tony Murphy
Präsident

Anhänge

Anhang I – Systeme zur Aufdeckung, Erfassung und Meldung vorschriftswidriger Ausgaben und Korrekturmaßnahmen für ausgewählte EU-Programme

Natürliche Ressourcen (Landwirtschaft)

Die Zahlstellen führen Verwaltungskontrollen bei allen Begünstigten sowie Vor-Ort-Kontrollen durch und übermitteln der GD AGRI bis zum 15. Juli jedes Jahres Statistiken. Die Erfassungsquote der Vor-Ort-Kontrollen beträgt in der Regel 5 %, dies ist jedoch je nach Maßnahme unterschiedlich.

Die bescheinigenden Stellen prüfen und bescheinigen die Jahresrechnungen der Zahlstellen, ihre internen Kontrollverfahren, die Einziehungssysteme sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der von der EU erstatteten Ausgaben. Sie vollziehen auch stichprobenhaft Vor-Ort-Kontrollen der einzelnen Zahlstellen nach. Die Zahlstellen legen der GD AGRI ihre Jahresrechnungen und Bescheinigungsberichte bis zum 15. Februar jedes Jahres für den Rechnungsabschluss vor.

Im Falle von vorschriftswidrigen Ausgaben oder Versäumnissen müssen die Mitgliedstaaten innerhalb von 18 Monaten nach Billigung oder Eingang eines Kontrollberichts von den Begünstigten die Rückzahlung von zu Unrecht gezahlten Beträgen (und gegebenenfalls Sanktionszahlungen) fordern³⁸. Wenn die Einziehungsanordnung ergeht, sollten die Zahlstellen die geschuldeten Beträge in ihrem Debitorenbuch erfassen und die laufende Einziehung der Forderung innerhalb eines Jahres nach dem letzten relevanten Ereignis oder der letzten relevanten Maßnahme auf der Grundlage des nationalen Verfahrens verfolgen³⁹.

³⁸ Artikel 54 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013.

³⁹ Leitlinie der GD AGRI "Key and ancillary controls concerning irregularities and debts management and control systems in relation to conformity clearance procedures launched as from 1.1.2015", Abschnitt II.

Bei den Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums können die Mitgliedstaaten alle eingezogenen Beträge wiederverwenden. Etwaige Einziehungen in den Bereichen Direktzahlungen und Marktmaßnahmen müssen sie jedoch nach Abzug einer Verwaltungsgebühr von 20 % (25 % für Cross-Compliance) als zweckgebundene Einnahmen an den EU-Haushalt zurückzahlen. Im Falle einer Erstattung wird der eingezogene Betrag – einschließlich Sanktionen und Zinsen – vom folgenden monatlichen Ausgabenantrag abgezogen.

Die Zahlstellen können Einziehungen im Bereich Direktzahlungen mit künftigen Zahlungen an denselben Begünstigten verrechnen. Dies ist jedoch bei Einziehungen von EU-Mitteln für Marktmaßnahmen (im Rahmen des EGFL) und bei abgeschlossenen Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums, für die keine Zahlungen mehr ausstehen, nicht möglich.

Bucht eine Zahlstelle eine Forderung aus, nachdem sie umfassende Anstrengungen zur Einziehung unternommen hat, kann sie diese Forderung in der nächsten Ausgabenerklärung dem EU-Haushalt anlasten. Andernfalls muss der nationale Haushalt den Verlust tragen. Bis 2022 wandten die Zahlstellen die 50/50-Regel an, wenn sie eine Forderung nicht innerhalb von vier (im Falle von Gerichtsverfahren: acht) Jahren einziehen konnten, was bedeutet, dass die Kosten zu gleichen Teilen zwischen dem EU-Haushalt und dem nationalen Haushalt aufgeteilt wurden. Nach Anwendung dieses Mechanismus mussten die Zahlstellen ihre Einziehungsverfahren fortsetzen, andernfalls mussten sie den vollen Verlust selbst tragen und die Ergebnisse in ihren darauffolgenden Jahresrechnungen erfassen.

Die GD AGRI führt begrenzte Vor-Ort-Kontrollen für ihren jährlichen Rechnungsabschluss und für ihre in mehrjährigem Abstand vorgenommenen Konformitätsprüfungen durch. Der Rechnungsabschluss erstreckt sich auf die Vollständigkeit, Genauigkeit und sachliche Richtigkeit der Rechnungen der Zahlstellen, während die Konformitätsprüfungen – deren Anzahl sich im Jahr 2022 auf 92 belief – darauf abzielen, Ausgaben auszuschließen, die nicht im Einklang mit den Vorschriften getätigt wurden. Stellt die Kommission vorschriftswidrige Ausgaben fest, müssen die Zahlstellen von den Endbegünstigten eine Erstattung verlangen und die eingezogenen Beträge an den EU-Haushalt zurückzahlen⁴⁰.

⁴⁰ Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013.

Kohäsion

Die Verwaltungsbehörden führen Verwaltungskontrollen zu allen Zahlungsanträgen und stichprobenhafte Vor-Ort-Überprüfungen zu Zahlungsanträgen von Begünstigten durch. Die von ihnen festgestellten nicht förderfähigen Beträge werden von den ihnen zu erstattenden Beträgen abgezogen, oder aber die Verwaltungsbehörden verlangen Einziehungen, wenn die an die Begünstigten zu zahlenden Beträge nicht ausreichen. Die Kommission verlangt von den Verwaltungsbehörden nicht, Daten über nicht förderfähige Beträge zu übermitteln.

Stellen die Verwaltungsbehörden vorschriftswidrige Ausgaben fest, die der Kommission bereits gemeldet wurden, so ziehen sie den vorschriftswidrig gezahlten Betrag ab, da er nicht für eine Kofinanzierung in Betracht kommt und nicht in die bei der Kommission geltend gemachten Ausgaben aufgenommen werden sollte. Die Verwaltungsbehörden haben zwei Möglichkeiten, die der Kommission gemeldeten förderfähigen Ausgaben zu bereinigen:

- Sie können diese Beträge als Herausnahmen förderfähiger Ausgaben ausweisen. In diesem Fall können sie die EU-Mittel für dasselbe operationelle Programm, aus dem sie herausgenommen wurden, wiederverwenden.
- Sie können vorschriftswidrige Ausgaben so lange in den operationellen Programmen belassen, bis sie sie vom Begünstigten einziehen. Diese Möglichkeit ist, was die Liquidität betrifft, von Vorteil, lässt den Verwaltungsbehörden jedoch weniger Zeit für die Wiederverwendung der Mittel, sobald sie eingezogen wurden. Diese Option wurde im Programmplanungszeitraum 2014–2020 von nur fünf Mitgliedstaaten genutzt und besteht im laufenden Zeitraum nicht mehr.

Die Bescheinigungsbehörden sind für die Bescheinigung der endgültigen Rechnungen, die der Kommission vorgelegt wurden, zuständig. Sie konsolidieren die von den Verwaltungsbehörden übermittelten "korrigierten" Zahlen und wenden alle sonstigen Korrekturen an, die nach den von den Prüfbehörden, der Kommission oder dem Europäischen Rechnungshof durchgeführten Kontrollen an der Rechnungslegung vorgenommen werden müssen. Darüber hinaus führen die Bescheinigungsbehörden eigene Kontrollen durch, was dazu führen kann, dass Ausgaben als mit einem hohen Risiko behaftet gelten und einer laufenden Bewertung unterliegen. Auch wenn sie Teil der Rechnungslegung sind, müssen solche Ausgaben getrennt ausgewiesen werden und werden von der Kommission nicht für eine Kofinanzierung in Betracht gezogen. Nach weiteren Kontrollen können die entsprechenden Beträge teilweise oder vollständig erneut in die nachfolgenden Zahlungsanträge aufgenommen werden.

Bevor die Verwaltungsbehörden der Kommission die Jahresrechnung vorlegen, prüfen die Prüfbehörden auch die Anträge der Begünstigten, indem sie aus den Ausgaben in den Zahlungsanträgen, die die Verwaltungsbehörden der Kommission während des Geschäftsjahres vorgelegt haben, Stichproben auswählen. Ihre Prüfungstätigkeit ist im jährlichen Kontrollbericht zusammengefasst. Bei Vorhabenprüfungen aufgedeckte vorschriftswidrige Ausgaben werden in der Rechnungslegung korrigiert. Ergibt ihre Arbeit eine Gesamtfehlerquote von mehr als 2 %, sind sie verpflichtet, zusätzliche extrapolierte Finanzkorrekturen vorzunehmen, um das Restrisiko unter die Wesentlichkeitsschwelle von 2 % zu senken.

Das jährliche Gewährpaket, das die Mitgliedstaaten der Kommission vorlegen, enthält die Rechnungslegung der für den Programmplanungszeitraum genehmigten operationellen Programme, die jährlichen Kontrollberichte der Prüfbehörden, ihre Bestätigungsvermerke, jährlichen Zusammenfassungen und die Erklärungen der Verwaltungsbehörden. Die Kommission führt Aktenprüfungen dieser Dokumente durch.

Darüber hinaus führt die Kommission Prüfungen bei nationalen Behörden durch, die mittels Risikoanalysen ausgewählt werden. Mit diesen Prüfungen werden unterschiedliche Ziele verfolgt, z. B. die Einhaltung der Vorschriften, die Klärung von Sachverhalten, thematische sowie systembezogene Ziele und die Zuverlässigkeit der Leistungsangaben. Die Prüfungen können auch einen Nachvollzug der von den Prüfbehörden der Mitgliedstaaten durchgeführten Kontrollen umfassen. Ergebnis dieser Prüfungen sind in erster Linie Finanzkorrekturen, die in der Regel dazu führen, dass die nationalen Behörden die Beträge für ihre Programme wiederverwenden. Die Mitgliedstaaten sind dafür verantwortlich, bei aufgedeckten vorschriftswidrigen Ausgaben Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, die die Begünstigten betreffen.

Interne und externe Politikbereiche

Die Kommission beauftragt in der Regel private Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, um die Förderfähigkeit der von den Durchführungseinrichtungen gemeldeten Ausgaben für Projektverträge oder -vereinbarungen, die von der Kommission direkt oder indirekt verwaltet werden, zu kontrollieren. Diese Kontrollen können im Rahmen der jährlichen Prüfpläne bei durch Risikoanalyse ausgewählten Projekten oder im Rahmen der Bestimmung der Restfehlerquote bei nach dem Zufallsprinzip ausgewählten Projekten durchgeführt werden. Im Rahmen einiger Verträge oder Vereinbarungen können Durchführungseinrichtungen dazu verpflichtet sein, private Wirtschaftsprüfungsgesellschaften mit der Prüfung der der Kommission vorzulegenden Abschlüsse zu beauftragen.

Die für Forschung zuständigen Generaldirektionen haben einen Gemeinsamen Auditdienst eingerichtet, der auf der Grundlage eines Rahmenvertrags private Wirtschaftsprüfungsgesellschaften beauftragen oder Prüfungen mit eigenem Personal durchführen soll. Wenn private Wirtschaftsprüfungsgesellschaften Prüfungen durchführen, überwacht ein Vertreter des Gemeinsamen Auditdiensts diese genau. Der Gemeinsame Auditdienst und die beauftragten Prüfer erörtern die Feststellungen in einem kontradiktorischen Verfahren mit den geprüften Stellen, bevor die beauftragten Prüfer ihre endgültigen Prüfungsberichte vorlegen. Der Gemeinsame Auditdienst erfasst die vollständigen Auswirkungen der vorschriftswidrigen Ausgaben in der AUDEX-Datenbank für das Prüfungsmanagement, die die Daten automatisch an das Finanzhilfeverwaltungssystem SyGMA weiterleitet, damit die Anweisungsbefugten ein weiteres kurzes kontradiktorisches Verfahren durchführen können, indem sie die Prüfungsberichte an die Durchführungseinrichtungen senden, bevor sie Korrekturmaßnahmen in Bezug auf die gemeldeten vorschriftswidrigen Ausgaben ergreifen.

Auch die für die externen Politikbereiche zuständigen Generaldirektionen haben eine Rahmenvereinbarung über die Beauftragung privater Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geschlossen. Die für die einzelnen Prüfungsaufgaben zuständigen Mitarbeiter (*Audit Task Manager*) arbeiten mit den Anweisungsbefugten zusammen, um die Prüfer zu beauftragen, deren Arbeit zu koordinieren und die Entwürfe der Prüfungsberichte zu genehmigen, bevor diese als endgültig vorgelegt werden. Anschließend übermitteln die Anweisungsbefugten die abschließenden Prüfungsberichte den Durchführungseinrichtungen, die dann Bemerkungen zu den aufgedeckten vorschriftswidrigen Ausgaben abgeben und zusätzliche Belege vorlegen können. Am Ende dieses kontradiktorischen Verfahrens entscheiden die Anweisungsbefugten, welche Korrekturmaßnahmen in Bezug auf die von ihnen bestätigten vorschriftswidrigen Ausgaben zu ergreifen sind.

Im Außenbereich tätigt die Kommission einige Ausgaben im Rahmen der indirekten Mittelverwaltung mit Durchführungspartnern wie internationalen Organisationen und Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die von den Mitgliedstaaten finanziell garantiert werden. Die Kommission stützt sich auf ihre Verwaltungssysteme, um von Begünstigten getätigte vorschriftswidrige Ausgaben aufzudecken und einzuziehen. Die Kommission hat die Methode der Säulenbewertung⁴¹ eingeführt, um sicherzustellen, dass ihre Durchführungspartner einen Schutz der finanziellen Interessen der EU auf gleichwertigem Niveau gewährleisten wie die Kommission im Rahmen der direkten Mittelverwaltung.

Die Kommission und die Vereinten Nationen haben ein Rahmenabkommen über die Zusammenarbeit im Finanz- und Verwaltungsbereich geschlossen. Aufgrund der Vereinbarung über die Verwendung der Leistungsbeschreibung für Ausgabenüberprüfungen sind die Stichproben begrenzt, die die Überprüfer auswählen können, um die Förderfähigkeit eines Vorhabens zu prüfen, das von einer Agentur der Vereinten Nationen mit EU-Mitteln verwaltet wurde⁴². Die Stichproben dürfen 40 Vorgänge aus der Liste der eine Agentur der Vereinten Nationen direkt betreffenden Vorgänge und 20 % der gemeldeten Ausgaben nicht überschreiten. Enthält die Liste Vorgänge mit Durchführungspartnern, die eine Stichprobe auf untergeordneter Ebene erfordern, können für bis zu fünf der Vorgänge in der Stichprobe höchstens 20 zusätzliche Posten ausgewählt werden. Schließlich dürfen die Ausgabenüberprüfer keine Kopien der von ihnen kontrollierten Belege aufbewahren.

Die Anweisungsbefugten der Kommission korrigieren vorschriftswidrige Ausgaben durch Einziehungen oder niedrigere spätere Zahlungen. Die Kommission behandelt die eingezogenen Mittel als zweckgebundene Einnahmen.

⁴¹ Säule 1, die die interne Kontrolle betrifft, umfasst auch die Prävention, Aufdeckung und Korrektur von Fehlern, Betrug und Unregelmäßigkeiten.

⁴² Vereinbarung über die Verwendung der Leistungsbeschreibung für die Ausgabenüberprüfung ("Common Understanding on the use of Terms of Reference for Expenditure Verification") bei Vorhaben, die von Organisationen der Vereinten Nationen durchgeführt werden, die zu den Unterzeichnerparteien des zwischen der EU und den Vereinten Nationen geschlossenen FAFA von März 2020 gehören.

Die Anweisungsbefugten sind für die Erstellung von Forderungsvorausschätzungen, die Feststellung der Forderungen, ihre Erfassung im ABAC sowie die Erteilung von Einziehungsanordnungen und Zahlungsaufforderungen zuständig. Bevor das Genehmigungsverfahren im ABAC abgeschlossen wird, prüft der Rechnungsführer der Kommission die Einziehungsanordnungen, um sicherzustellen, dass alle erforderlichen Anforderungen erfüllt sind und die erforderlichen Schritte unternommen wurden, um ein wirksames Einziehungsverfahren zu gewährleisten.

Hat ein Schuldner die Zahlung nicht innerhalb der in der Zahlungsaufforderung gesetzten Frist geleistet, wird die Einziehungsanordnung dem für Einziehungen (und wiederholte Einziehungsaufforderungen) zuständigen Team der GD BUDG zugewiesen. Wenn der Schuldner die Forderung nach Versenden eines Mahnschreibens und eines Fristsetzungsschreibens noch immer nicht begleicht und keine Möglichkeit zur Verrechnung oder Inanspruchnahme einer Bankgarantie besteht, fordert der Rechnungsführer den Anweisungsbefugten auf, eine Zwangsvollstreckung einzuleiten. Hierzu übermittelt der Anweisungsbefugte dem Juristischen Dienst der Kommission einen Antrag zusammen mit den entsprechenden Belegen. Die Zwangsvollstreckung kann auf das Vermögen des Schuldners angewendet werden, entweder durch Erlass eines Beschlusses der Kommission (Artikel 299 AEUV) oder durch ein Gerichtsverfahren.

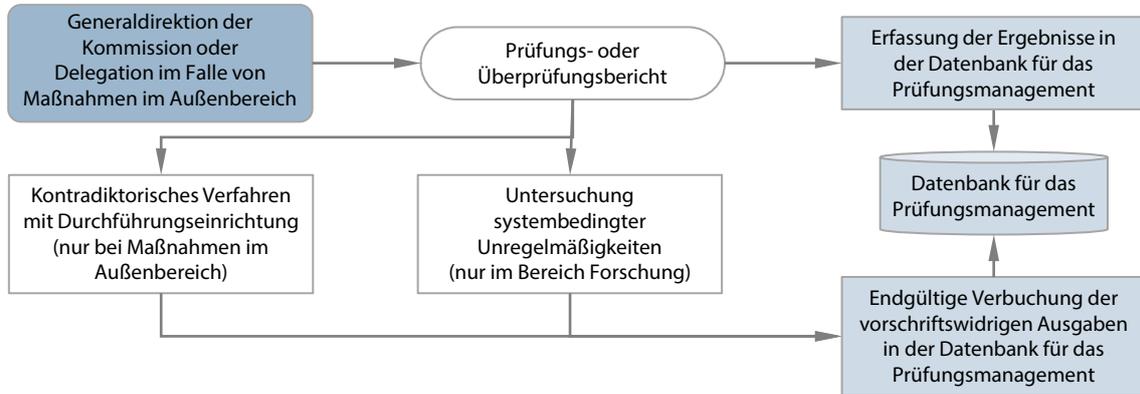
Die Anweisungsbefugten können in folgenden Fällen auf Forderungen verzichten⁴³:

- a) wenn die voraussichtlichen Einziehungskosten den Betrag der einzuziehenden Forderung übersteigen und der Verzicht dem Ansehen der EU nicht schadet;
- b) wenn sich die Einziehung aufgrund des Alters der Forderung, einer Verzögerung bei der Versendung der Zahlungsaufforderung oder der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners als unmöglich erweist;
- c) wenn die Einziehung gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstößt.

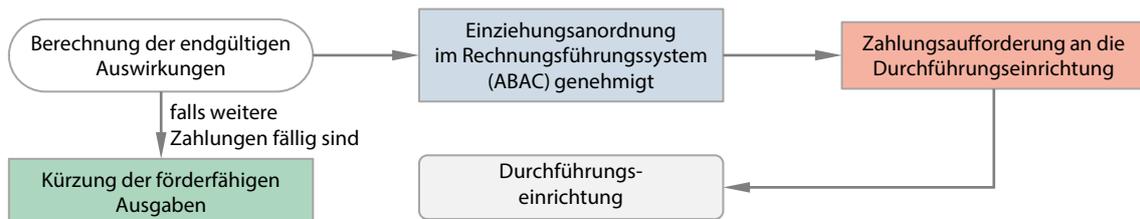
⁴³ Artikel 101 Absatz 2 der [Haushaltsordnung](#).

Anhang II – Systeme der Europäischen Kommission zur Aufdeckung vorschriftswidriger Ausgaben und zur Durchführung von Korrekturmaßnahmen im Rahmen der direkten und der indirekten Mittelverwaltung

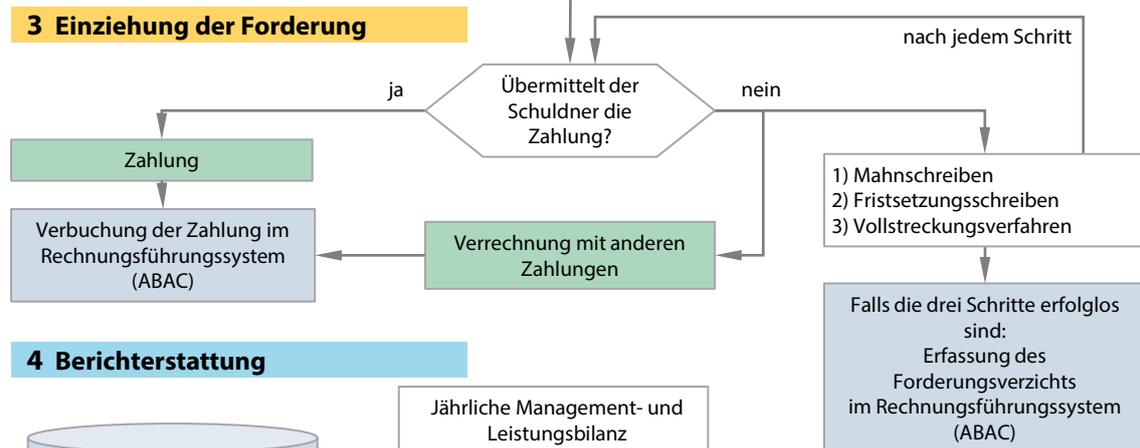
1 Ermittlung der vorschriftswidrigen Ausgaben



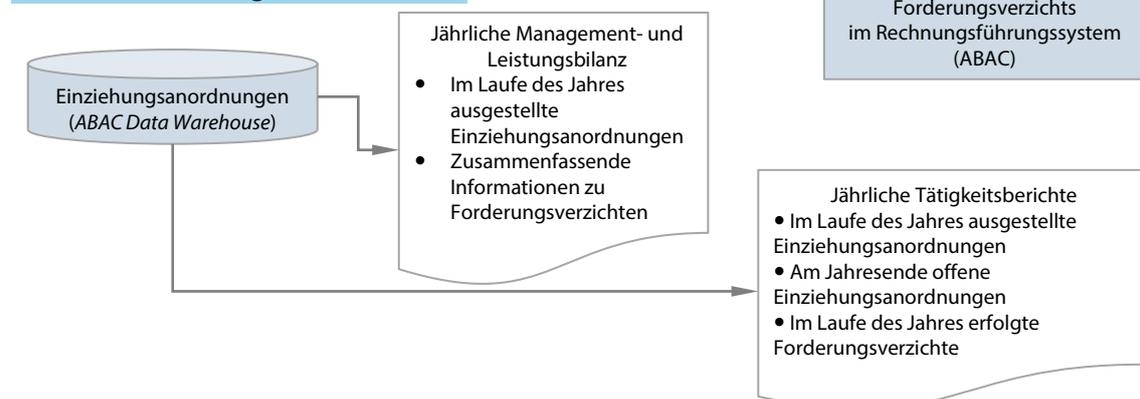
2 Korrektur der vorschriftswidrigen Ausgaben



3 Einziehung der Forderung



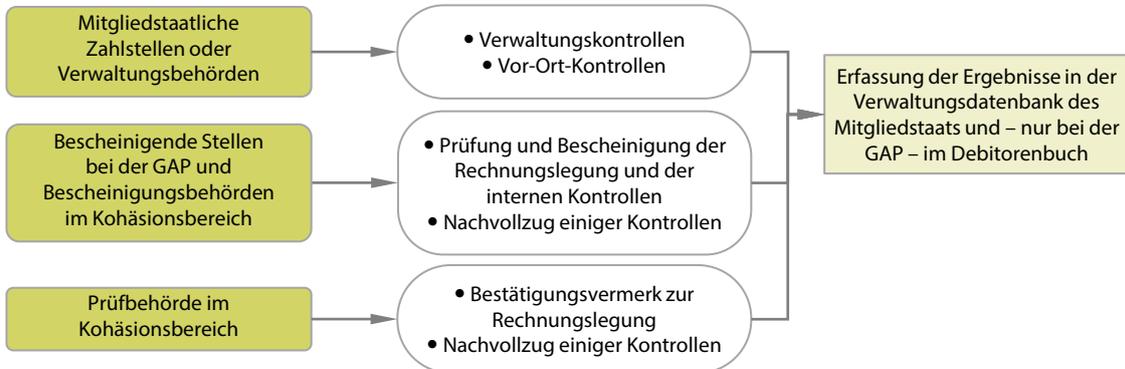
4 Berichterstattung



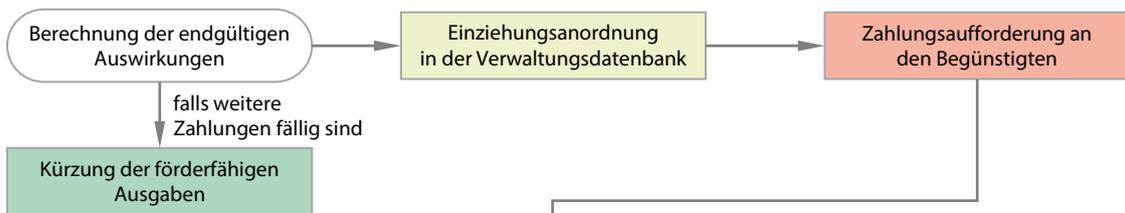
Quelle: Europäischer Rechnungshof.

Anhang III – Systeme der Mitgliedstaaten zur Aufdeckung vorschriftswidriger Ausgaben und zur Durchführung von Korrekturmaßnahmen im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung

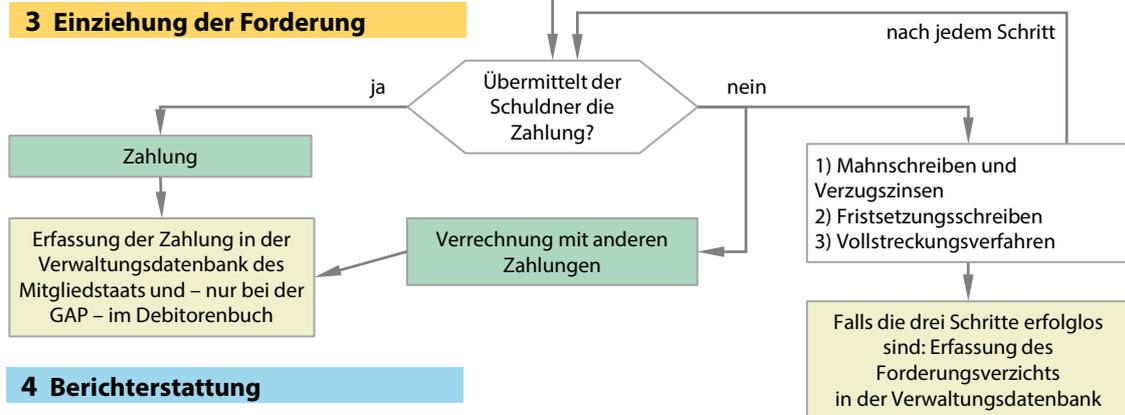
1 Ermittlung der vorschriftswidrigen Ausgaben



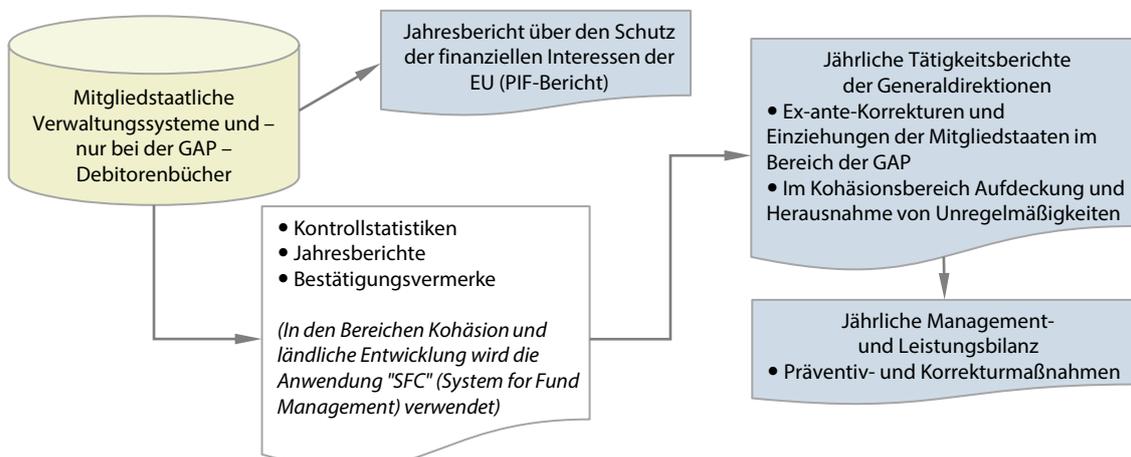
2 Korrektur der vorschriftswidrigen Ausgaben



3 Einziehung der Forderung



4 Berichterstattung



Quelle: Europäischer Rechnungshof.

Anhang IV – Einziehungsquoten vorschriftswidriger Ausgaben für ausgewählte Generaldirektionen der Kommission

AGRI (nur EGFL)		Einziehungsquote bis Ende									
		2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	
Jahr, in dem die Einziehungsanordnung ausgestellt wurde	2014	14 %	28 %	32 %	33 %	34 %	38 %	39 %	39 %	47 %	
	2015		45 %	61 %	64 %	67 %	72 %	73 %	77 %	81 %	
	2016			39 %	38 %	41 %	45 %	46 %	47 %	48 %	
	2017				21 %	32 %	35 %	36 %	38 %	40 %	
	2018					50 %	60 %	66 %	69 %	70 %	
	2019						26 %	35 %	38 %	43 %	
	2020							37 %	49 %	54 %	
	2021								27 %	56 %	
	2022									39 %	

GD RTD		Einziehungsquote bis Ende									
		2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	
Jahr, in dem die Einziehungsanordnung ausgestellt wurde	2014	54 %	88 %	91 %	92 %	93 %	93 %	93 %	93 %	93 %	
	2015		65 %	87 %	93 %	93 %	93 %	93 %	93 %	94 %	
	2016			71 %	96 %	97 %	97 %	97 %	98 %	98 %	
	2017				50 %	78 %	80 %	80 %	80 %	80 %	
	2018					79 %	96 %	96 %	96 %	96 %	
	2019						70 %	91 %	93 %	96 %	
	2020							77 %	81 %	82 %	
	2021								49 %	51 %	
	2022									79 %	

GD CONNECT		Einziehungsquote bis Ende									
		2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	
Jahr, in dem die Einziehungsanordnung ausgestellt wurde	2014	44 %	72 %	76 %	78 %	78 %	78 %	78 %	78 %	78 %	
	2015		64 %	86 %	86 %	88 %	88 %	88 %	88 %	88 %	
	2016			41 %	58 %	68 %	68 %	68 %	68 %	68 %	
	2017				58 %	67 %	91 %	91 %	91 %	92 %	
	2018					65 %	86 %	87 %	87 %	87 %	
	2019						79 %	83 %	83 %	83 %	
	2020							72 %	82 %	82 %	
	2021								38 %	49 %	
	2022									72 %	

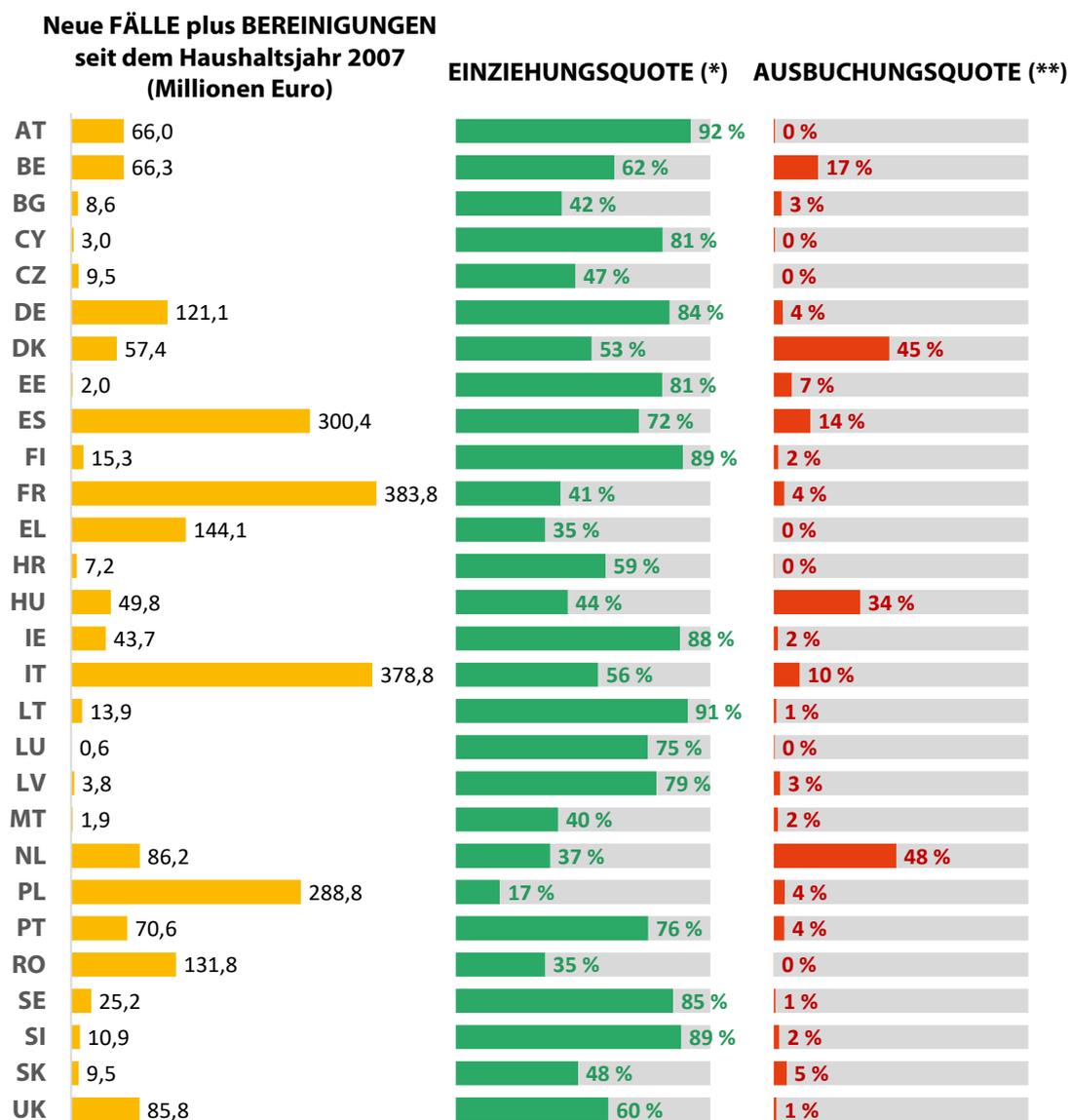
GD NEAR		Einziehungsquote bis Ende									
		2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	
Jahr, in dem die Einziehungsanordnung ausgestellt wurde	2014	52 %	79 %	96 %	96 %	96 %	96 %	96 %	97 %	97 %	
	2015		65 %	74 %	75 %	78 %	78 %	78 %	78 %	78 %	
	2016			70 %	84 %	84 %	85 %	85 %	85 %	87 %	
	2017				78 %	83 %	84 %	84 %	84 %	84 %	
	2018					68 %	75 %	75 %	75 %	75 %	
	2019						61 %	68 %	74 %	74 %	
	2020							39 %	61 %	66 %	
	2021								82 %	96 %	
	2022									59 %	

GD INTPA		Einziehungsquote bis Ende									
		2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	
Jahr, in dem die Einziehungsanordnung ausgestellt wurde	2014	36 %	50 %	54 %	58 %	59 %	59 %	59 %	61 %	61 %	
	2015		61 %	84 %	84 %	84 %	86 %	86 %	86 %	87 %	
	2016			53 %	68 %	71 %	71 %	71 %	74 %	74 %	
	2017				73 %	86 %	89 %	89 %	89 %	91 %	
	2018					42 %	50 %	59 %	59 %	59 %	
	2019						65 %	83 %	84 %	93 %	
	2020							54 %	71 %	76 %	
	2021								57 %	81 %	
	2022									60 %	

Hinweis: Bei den Einziehungsquoten sind die Beträge, die beim EGFL innerhalb desselben Antragsjahrs oder bei direkter oder indirekter Mittelverwaltung innerhalb desselben Projekts mit Zahlungen an den Begünstigten verrechnet wurden, nicht berücksichtigt.

Quelle: Tabelle: Anhang 7-5.4-1 für den EGFL, auf S. 238 des [jährlichen Tätigkeitsberichts 2022 der GD Landwirtschaft und ländliche Entwicklung – Anhänge](#), sowie Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage des ABAC.

Anhang V – Einziehungen von Begünstigten betreffend Mittel aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft für seit 2007 aufgedeckte Fälle



(*) EINZIEHUNGSQUOTE = EINZIEHUNGEN / (FÄLLE plus BEREINIGUNGEN)

(**) AUSBUCHUNGSQUOTE = AUSBUCHUNGEN / (FÄLLE plus BEREINIGUNGEN)

Quelle: Tabelle: Anhang 7-5.4-1 für den EGFL, auf S. 238 f. des jährlichen Tätigkeitsberichts 2022 der GD Landwirtschaft und ländliche Entwicklung – Anhänge.

Abkürzungen

FAFA: *Financial and Administrative Framework Agreement* (Rahmenabkommen über die Zusammenarbeit im Finanz- und Verwaltungsbereich)

GAP: Gemeinsame Agrarpolitik

GD AGRI: Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

GD BUDG: Generaldirektion Haushalt

GD CONNECT: Generaldirektion Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien

GD EMPL: Generaldirektion Beschäftigung, Soziales und Integration

GD INTPA: Generaldirektion für internationale Partnerschaften

GD MARE: Generaldirektion Maritime Angelegenheiten und Fischerei

GD NEAR: Generaldirektion Nachbarschaftspolitik und Erweiterungsverhandlungen

GD REGIO: Generaldirektion Regionalpolitik und Stadtentwicklung

GD RTD: Generaldirektion Forschung und Innovation

IMS: *Irregularity Management System* (Berichterstattungssystem für Unregelmäßigkeiten)

OLAF: Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung

Glossar

ABAC: elektronisches System der Kommission zur Verwaltung ihrer Haushalts- und Rechnungsführungsvorgänge.

Berichterstattungssystem für Unregelmäßigkeiten: Anwendung, die Mitgliedstaaten nutzen, um Unregelmäßigkeiten einschließlich mutmaßlichen Betrugs an das OLAF zu melden.

Direkte Mittelverwaltung: Verwaltung eines EU-Fonds oder EU-Programms ausschließlich durch die Kommission im Gegensatz zur geteilten oder indirekten Mittelverwaltung.

Geteilte Mittelverwaltung: Methode zur Ausführung des Haushaltsplans der EU, bei der die Kommission – im Gegensatz zur direkten Mittelverwaltung – den Mitgliedstaaten Haushaltsvollzugsaufgaben überträgt, wobei sie selbst weiterhin die oberste Verantwortung trägt.

Indirekte Mittelverwaltung: Methode zur Ausführung des EU-Haushaltsplans, bei der die Kommission anderen Einrichtungen (wie Nicht-EU-Staaten und internationalen Organisationen) Haushaltsvollzugsaufgaben überträgt.

Jährliche Management- und Leistungsbilanz: jährlich von der Kommission erstellter Bericht über die Verwaltung des EU-Haushalts und die erzielten Ergebnisse, in dem die Informationen der jährlichen Tätigkeitsberichte ihrer Generaldirektionen und Exekutivagenturen zusammengefasst werden.

Jährlicher Tätigkeitsbericht: von jeder Generaldirektion der Kommission, jedem EU-Organ und jeder Einrichtung der Union erstellter Bericht, der Aufschluss gibt über die gemessen an den Zielen erreichten Ergebnisse sowie über den Einsatz der finanziellen und personellen Ressourcen.

Kohäsion: Politikbereich der EU, dessen Ziel es ist, wirtschaftliche und soziale Unterschiede zwischen den Regionen und Mitgliedstaaten abzubauen. Hierzu werden die Schaffung von Arbeitsplätzen, die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen, das Wirtschaftswachstum, eine nachhaltige Entwicklung und die grenzübergreifende und interregionale Zusammenarbeit gefördert.

Kontradiktorisches Verfahren: Verfahren, im Zuge dessen der Prüfer und/oder die Kommission die Ergebnisse ihrer Kontrollprüfungen mit der geprüften Stelle erörtern, um deren Stichhaltigkeit zu gewährleisten.

Rahmenabkommen über die Zusammenarbeit im Finanz- und Verwaltungsbereich: Abkommen zwischen der Kommission und den Vereinten Nationen über ihre Zusammenarbeit bei der Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele.

Antworten der Kommission

<https://www.eca.europa.eu/de/publications/sr-2024-07>

Zeitschiene

<https://www.eca.europa.eu/de/publications/sr-2024-07>

Prüfungsteam

Die Sonderberichte des Hofes enthalten die Ergebnisse seiner Prüfungen zu Politikbereichen und Programmen der Europäischen Union oder zu Fragen des Finanzmanagements in spezifischen Haushaltsbereichen. Bei der Auswahl und Gestaltung dieser Prüfungsaufgaben ist der Hof darauf bedacht, maximale Wirkung dadurch zu erzielen, dass er die Risiken für die Wirtschaftlichkeit oder Regelkonformität, die Höhe der betreffenden Einnahmen oder Ausgaben und künftige Entwicklungen sowie das politische und öffentliche Interesse abwägt.

Diese Wirtschaftlichkeitsprüfung wurde von Prüfungskammer V "Finanzierung und Verwaltung der Union" unter Vorsitz von Jan Gregor, Mitglied des Hofes, durchgeführt. Die Prüfung stand unter der Leitung von Jorg Kristijan Petrovič, Mitglied des Hofes. Herr Petrovič wurde unterstützt von seinem Kabinettchef Martin Puc und dem Attaché Mirko Iaconisi, der Leitenden Managerin Judit Oroszki und dem Aufgabenleiter Anthony Balbi. Zum Prüfungsteam gehörten außerdem Bruno Scheckenbach und Ilias Nikolakopoulou. Jesús Nieto Muñoz leistete Unterstützung bei der grafischen Gestaltung; Valérie Tempez war für die Sekretariatsassistenten zuständig.



Von links nach rechts: Mirko Iaconisi, Judit Oroszki, Jorg Kristijan Petrovič, Anthony Balbi, Martin Puc.

URHEBERRECHTSHINWEIS

© Europäische Union, 2024

Die Weiterverwendung von Dokumenten des Europäischen Rechnungshofs wird durch den [Beschluss Nr. 6-2019 des Europäischen Rechnungshofs](#) über die Politik des offenen Datenzugangs und die Weiterverwendung von Dokumenten geregelt.

Sofern nicht anders angegeben (z. B. in gesonderten Urheberrechtshinweisen), werden die Inhalte des Hofes, an denen die EU die Urheberrechte hat, im Rahmen der Lizenz [Creative Commons Attribution 4.0 International \(CC BY 4.0\)](#) zur Verfügung gestellt. Dies bedeutet, dass die Weiterverwendung mit ordnungsgemäßer Nennung der Quelle und unter Hinweis auf Änderungen im Allgemeinen gestattet ist. Wer Inhalte des Hofes weiterverwendet, darf die ursprüngliche Bedeutung oder Botschaft nicht verzerrt darstellen. Der Hof haftet nicht für etwaige Folgen der Weiterverwendung.

Eine zusätzliche Genehmigung muss eingeholt werden, falls ein bestimmter Inhalt identifizierbare Privatpersonen zeigt, z. B. Fotos von Bediensteten des Hofes, oder Werke Dritter enthält.

Wird eine solche Genehmigung eingeholt, so hebt diese die oben genannte allgemeine Genehmigung auf und ersetzt sie; auf etwaige Nutzungsbeschränkungen wird ausdrücklich hingewiesen.

Um Inhalte zu verwenden oder wiederzugeben, an denen die EU keine Urheberrechte hat, kann es erforderlich sein, eine Genehmigung direkt bei den Urheberrechtsinhabern einzuholen.

Abbildungen 4, 6 und 7 – Bildsymbole: Diese Abbildungen wurden unter Verwendung von Ressourcen von [Flaticon.com](#) gestaltet. © Freepik Company S.L. Alle Rechte vorbehalten.

Software oder Dokumente, die von gewerblichen Schutzrechten erfasst werden, wie Patente, Marken, eingetragene Muster, Logos und Namen, sind von der Weiterverwendungspolitik des Hofes ausgenommen.

Die Websites der Organe der Europäischen Union in der Domain "europa.eu" enthalten mitunter Links zu von Dritten betriebenen Websites. Da der Hof keinerlei Kontrolle über diese Websites hat, sollten Sie deren Bestimmungen zum Datenschutz und zum Urheberrecht einsehen.

Verwendung des Logos des Hofes

Das Logo des Europäischen Rechnungshofs darf nicht ohne dessen vorherige Genehmigung verwendet werden.

HTML	ISBN 978-92-849-2057-0	ISSN 1977-5644	doi:10.2865/613759	QJ-AB-24-007-DE-Q
PDF	ISBN 978-92-849-2047-1	ISSN 1977-5644	doi:10.2865/809585	QJ-AB-24-007-DE-N

Der Hof bewertete, ob die Systeme der Kommission zur Verwaltung und Einziehung vorschriftswidriger Ausgaben, die von Begünstigten von EU-Mitteln getätigt wurden, den EU-Haushalt wirksam schützten und wirksam vor künftigen irregulären Tätigkeiten abschreckten. Im Rahmen der direkten sowie der indirekten Mittelverwaltung stellt die Kommission sicher, dass vorschriftswidrige Ausgaben korrekt und zügig erfasst werden, braucht jedoch zu lange, um diese einzuziehen. Im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung, wo die Zuständigkeit für die Erfassung und Einziehung vorschriftswidriger Ausgaben in erster Linie bei den Mitgliedstaaten liegt, sind die Einziehungsquoten im Allgemeinen niedrig, wobei es allerdings erhebliche Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten gibt.

Der Hof empfiehlt, systembedingte Unregelmäßigkeiten zu analysieren und die Planung der Prüfungen im Bereich des auswärtigen Handelns zu verbessern. Im Agrarbereich sollte die Kommission bewerten, inwiefern bei den Mitgliedstaaten Bedarf an zusätzlichen Anreizen besteht, um die Einziehungsquoten zu verbessern. Schließlich sollte die Kommission vollständige Informationen über die festgestellten vorschriftswidrigen Ausgaben sowie über deren Korrektur vorlegen.

Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofs gemäß Artikel 287 Absatz 4 Unterabsatz 2 AEUV.



EUROPÄISCHER
RECHNUNGSHOF



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union

EUROPÄISCHER RECHNUNGSHOF
12, rue Alcide De Gasperi
1615 Luxembourg
LUXEMBURG

Tel. (+352) 4398-1

Kontaktformular: eca.europa.eu/de/contact

Website: eca.europa.eu

Twitter: @EUAuditors